

Evaluationsbericht

Hochschule	Universität Rostock		
Studienort(e)	Rostock		
Studiengang	Politikwissenschaft (Teilstudiengang im Zwei-Fach-Bachelor)		
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Arts (B.A.)		
Studienform	Präsenz <input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium	<input type="checkbox"/>
	Vollzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv	<input type="checkbox"/>
	Teilzeit <input type="checkbox"/>	Double Degree	<input type="checkbox"/>
	Dual <input type="checkbox"/>	Kooperation §19 StudakkLVO M-V (nichthochschul. Einrichtung)	<input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungs- begleitend <input type="checkbox"/>	Kooperation §20 StudakkLVO M-V (hochschulische Kooperation)	<input type="checkbox"/>
Bei reglementiertem Studiengang	Berufszulassungsrechtliche Stelle		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	120 (180 insgesamt)	Regelstudienzeit (in Semestern)	6
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input type="checkbox"/>		weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am	01.10.2008		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	58	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
	Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfänger:innen	46	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolvent:innen	26	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>	
* Bezugszeitraum:	Sommersemester 2018 – Wintersemester 2022/2023		
Begutachtungsart	Konzeptbegutachtung <input type="checkbox"/>	Vor-Ort-Begutachtung <input checked="" type="checkbox"/>	Online-Begutachtung <input type="checkbox"/>
Akkreditierungstyp	Evaluation eines Teilstudiengangs. Ergebnis wird in die interne Akkreditierung des Zwei-Fach-Bachelorstudiengangs der PHF einfließen.		
Zuständige:r Mitarbeiter:in HQE	Michael Koch		
Evaluationsbericht vom	07.08.2024		

Studiengang	Soziologie (Teilstudiengang im Zwei-Fach-Bachelor)		
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Arts (B.A.)		
Studienform	Präsenz <input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>	
	Vollzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>	
	Teilzeit <input type="checkbox"/>	Double Degree <input type="checkbox"/>	
	Dual <input type="checkbox"/>	Kooperation §19 StudakkLVO M-V (nichthochschul. Einrichtung) <input type="checkbox"/>	
	Berufs- bzw. ausbildungs- begleitend <input type="checkbox"/>	Kooperation §20 StudakkLVO M-V (hochschulische Kooperation) <input type="checkbox"/>	
Bei reglementiertem Studiengang	Berufszulassungsrechtliche Stelle		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	120/60 (180 insgesamt)	Regelstudienzeit (in Semestern)	6
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input type="checkbox"/>		weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am	01.10.2008		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	51	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfänger:innen	63	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolvent:innen	29	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	Sommersemester 2018 – Wintersemester 2022/2023		
Begutachtungsart	Konzeptbegutachtung <input type="checkbox"/>	Vor-Ort-Begutachtung <input checked="" type="checkbox"/>	Online-Begutachtung <input type="checkbox"/>
Akkreditierungstyp	Evaluation eines Teilstudiengangs. Ergebnis wird in die interne Akkreditierung des Zwei-Fach-Bachelorstudiengangs der PHF einfließen.		

Studiengang	Politikwissenschaften mit dem Schwerpunkt Area Studies		
Abschlussbezeichnung	Master of Arts (M.A.)		
Studienform	Präsenz <input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>	
	Vollzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>	
	Teilzeit <input type="checkbox"/>	Double Degree <input type="checkbox"/>	
	Dual <input type="checkbox"/>	Kooperation §19 StudakkLVO M-V (nichthochschul. Einrichtung) <input type="checkbox"/>	
	Berufs- bzw. ausbildungs- begleitend <input type="checkbox"/>	Kooperation §20 StudakkLVO M-V (hochschulische Kooperation) <input type="checkbox"/>	
Bei reglementiertem Studiengang	Berufszulassungsrechtliche Stelle		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	120	Regelstudienzeit (in Semestern)	4
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input checked="" type="checkbox"/>		weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am	01.10.2010		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	18	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfänger:innen	17	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolvent:innen	11	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	Sommersemester 2018 – Wintersemester 2022/2023		
Begutachtungsart	Konzeptbegutachtung <input type="checkbox"/>	Vor-Ort-Begutachtung <input checked="" type="checkbox"/>	Online-Begutachtung <input type="checkbox"/>
Akkreditierungstyp	Erstakkreditierung <input type="checkbox"/>	Reakkreditierung <input checked="" type="checkbox"/>	Reakkreditierung Nr.: 1
Akkreditierungszeitraum	05.08.2024 bis 30.09.2032		
Akkreditierungsstatus	Intern akkreditiert ohne Auflagen <input checked="" type="checkbox"/>		Intern akkreditiert mit Auflagen <input type="checkbox"/>
	Intern akkreditiert Auflagen erfüllt <input type="checkbox"/>		Negativentscheidung <input type="checkbox"/>

Studiengang	Lehramt am Gymnasium / Fach Sozialkunde		
Abschlussbezeichnung	Staatsexamen		
Studienform	Präsenz <input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>	
	Vollzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>	
	Teilzeit <input type="checkbox"/>	Double Degree <input type="checkbox"/>	
	Dual <input type="checkbox"/>	Kooperation §19 StudakkLVO M-V (nichthochschul. Einrichtung) <input type="checkbox"/>	
	Berufs- bzw. ausbildungs- begleitend <input type="checkbox"/>	Kooperation §20 StudakkLVO M-V (hochschulische Kooperation) <input type="checkbox"/>	
Bei reglementiertem Studiengang	Berufszulassungsrechtliche Stelle		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	117 (300 insgesamt)	Regelstudienzeit (in Semestern)	10
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input type="checkbox"/>		weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am	01.10.2012		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	20	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfänger:innen	22	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolvent:innen	22	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	Sommersemester 2018 – Wintersemester 2022/2023		
Begutachtungsart	Konzeptbegutachtung <input type="checkbox"/>	Vor-Ort-Begutachtung <input checked="" type="checkbox"/>	Online-Begutachtung <input type="checkbox"/>
Akkreditierungstyp	Evaluation eines Lehramtsstudiengangs (Staatsexamen). Ergebnis wird in die interne Evaluation des Lehramts an Gymnasien einfließen.		

Studiengang	Lehramt an Regionalen Schulen / Fach Sozialkunde		
Abschlussbezeichnung	Staatsexamen		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Double Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation §19 StudakkLVO M-V (nichthochschul. Einrichtung) <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungs- begleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation §20 StudakkLVO M-V (hochschulische Kooperation) <input type="checkbox"/>
Bei reglementiertem Studiengang	Berufszulassungsrechtliche Stelle		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	102 (300 insgesamt)	Regelstudienzeit (in Semestern)	10
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input type="checkbox"/>		weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am	01.10.2012		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	22	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfänger:innen	25	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolvent:innen	12	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	Sommersemester 2018 – Wintersemester 2022/2023		
Begutachtungsart	Konzeptbegutachtung <input type="checkbox"/>	Vor-Ort-Begutachtung <input checked="" type="checkbox"/>	Online-Begutachtung <input type="checkbox"/>
Akkreditierungstyp	Evaluation eines Lehramtsstudiengangs (Staatsexamen). Ergebnis wird in die interne Evaluation des Lehramts an Regionalen Schulen einfließen.		

Studiengang	Beifach zum Lehramt Sozialkunde		
Abschlussbezeichnung	Staatsexamen		
Studienform	Präsenz <input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>	
	Vollzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>	
	Teilzeit <input type="checkbox"/>	Double Degree <input type="checkbox"/>	
	Dual <input type="checkbox"/>	Kooperation §19 StudakkLVO M-V (nichthochschul. Einrichtung) <input type="checkbox"/>	
	Berufs- bzw. ausbildungs- begleitend <input type="checkbox"/>	Kooperation §20 StudakkLVO M-V (hochschulische Kooperation) <input type="checkbox"/>	
Bei reglementiertem Studiengang	Berufszulassungsrechtliche Stelle		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	60 oder 72	Regelstudienzeit (in Semestern)	7
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input type="checkbox"/>		weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am	01.10.2022		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	-	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfänger:innen	-	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolvent:innen	-	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	Sommersemester 2018 – Wintersemester 2022/2023		
Begutachtungsart	Konzeptbegutachtung <input type="checkbox"/>	Vor-Ort-Begutachtung <input checked="" type="checkbox"/>	Online-Begutachtung <input type="checkbox"/>
Akkreditierungstyp	Evaluation eines Lehramtsfachs. Ergebnis wird in die interne Evaluation des Beifachs zum Lehramt einfließen.		

Im Bezugszeitraum sind noch keine Daten vorhanden.

Studiengang	Wirtschaftspädagogik / Fach Sozialkunde		
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Arts (B.A.)		
Studienform	Präsenz <input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>	
	Vollzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>	
	Teilzeit <input type="checkbox"/>	Double Degree <input type="checkbox"/>	
	Dual <input type="checkbox"/>	Kooperation §19 StudakkLVO M-V (nichthochschul. Einrichtung) <input type="checkbox"/>	
	Berufs- bzw. ausbildungs- begleitend <input type="checkbox"/>	Kooperation §20 StudakkLVO M-V (hochschulische Kooperation) <input type="checkbox"/>	
Bei reglementiertem Studiengang	Berufszulassungsrechtliche Stelle		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	42 (180 insgesamt)	Regelstudienzeit (in Semestern)	6
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input type="checkbox"/>		weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am	01.10.2011		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	-	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfänger:innen	-	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolvent:innen	-	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	Sommersemester 2018 – Wintersemester 2022/2023		
Begutachtungsart	Konzeptbegutachtung <input type="checkbox"/>	Vor-Ort-Begutachtung <input checked="" type="checkbox"/>	Online-Begutachtung <input type="checkbox"/>
Akkreditierungstyp	Evaluation eines allgemeinbildenden Lehramtsfachs. Ergebnis wird in die interne Akkreditierung des Bachelorstudiengangs Wirtschaftspädagogik einfließen.		

Da in die allgemeinen Fächer nicht separat eingeschrieben wird, ist eine verlässliche Angabe der Studierendenzahl im Fach Sozialkunde nicht möglich.

Studiengang	Wirtschaftspädagogik / Fach Sozialkunde		
Abschlussbezeichnung	Master of Arts (M.A.)		
Studienform	Präsenz <input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>	
	Vollzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>	
	Teilzeit <input type="checkbox"/>	Double Degree <input type="checkbox"/>	
	Dual <input type="checkbox"/>	Kooperation §19 StudakkLVO M-V (nichthochschul. Einrichtung) <input type="checkbox"/>	
	Berufs- bzw. ausbildungs- begleitend <input type="checkbox"/>	Kooperation §20 StudakkLVO M-V (hochschulische Kooperation) <input type="checkbox"/>	
Bei reglementiertem Studiengang	Berufszulassungsrechtliche Stelle		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	48 (120 insgesamt)	Regelstudienzeit (in Semestern)	4
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input checked="" type="checkbox"/>		weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am	01.10.2011		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	-	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfänger:innen	-	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolvent:innen	-	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	Sommersemester 2018 – Wintersemester 2022/2023		
Begutachtungsart	Konzeptbegutachtung <input type="checkbox"/>	Vor-Ort-Begutachtung <input checked="" type="checkbox"/>	Online-Begutachtung <input type="checkbox"/>
Akkreditierungstyp	Evaluation eines allgemeinbildenden Lehramtsfachs. Ergebnis wird in die interne Akkreditierung des Masterstudiengangs Wirtschaftspädagogik einfließen.		

Da in die allgemeinen Fächer nicht separat eingeschrieben wird, ist eine verlässliche Angabe der Studierendenzahl im Fach Sozialkunde nicht möglich.

Studiengang	Berufspädagogik – Lehramt an beruflichen Schulen / Fach Sozialkunde		
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Education (B.Ed.)		
Studienform	Präsenz <input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>	
	Vollzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>	
	Teilzeit <input type="checkbox"/>	Double Degree <input type="checkbox"/>	
	Dual <input type="checkbox"/>	Kooperation §19 StudakkLVO M-V (nichthochschul. Einrichtung) <input type="checkbox"/>	
	Berufs- bzw. ausbildungs- begleitend <input type="checkbox"/>	Kooperation §20 StudakkLVO M-V (hochschulische Kooperation) <input type="checkbox"/>	
Bei reglementiertem Studiengang	Berufszulassungsrechtliche Stelle		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	42 (180 insgesamt)	Regelstudienzeit (in Semestern)	6
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input type="checkbox"/>		weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am	01.10.2023		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	-	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfänger:innen	-	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolvent:innen	-	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	Sommersemester 2018 – Wintersemester 2022/2023		
Begutachtungsart	Konzeptbegutachtung <input type="checkbox"/>	Vor-Ort-Begutachtung <input checked="" type="checkbox"/>	Online-Begutachtung <input type="checkbox"/>
Akkreditierungstyp	Evaluation eines allgemeinbildenden Lehramtsfachs. Ergebnis wird in die interne Akkreditierung des Bachelorstudiengangs Berufspädagogik einfließen.		

Im Bezugszeitraum sind noch keine Daten vorhanden.

Studiengang	Berufspädagogik – Lehramt an beruflichen Schulen / Fach Sozialkunde		
Abschlussbezeichnung	Master of Education (M.Ed.)		
Studienform	Präsenz <input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>	
	Vollzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>	
	Teilzeit <input type="checkbox"/>	Double Degree <input type="checkbox"/>	
	Dual <input type="checkbox"/>	Kooperation §19 StudakkLVO M-V (nichthochschul. Einrichtung) <input type="checkbox"/>	
	Berufs- bzw. ausbildungs- begleitend <input type="checkbox"/>	Kooperation §20 StudakkLVO M-V (hochschulische Kooperation) <input type="checkbox"/>	
Bei reglementiertem Studiengang	Berufszulassungsrechtliche Stelle		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	48 (120 insgesamt)	Regelstudienzeit (in Semestern)	4
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input checked="" type="checkbox"/>		weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am	01.10.2023		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	-	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfänger:innen	-	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolvent:innen	-	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	Sommersemester 2018 – Wintersemester 2022/2023		
Begutachtungsart	Konzeptbegutachtung <input type="checkbox"/>	Vor-Ort-Begutachtung <input checked="" type="checkbox"/>	Online-Begutachtung <input type="checkbox"/>
Akkreditierungstyp	Evaluation eines allgemeinbildenden Lehramtsfachs. Ergebnis wird in die interne Akkreditierung des Masterstudiengangs Berufspädagogik einfließen.		

Im Bezugszeitraum sind noch keine Daten vorhanden.

Inhaltsverzeichnis

Beschluss zur Akkreditierung	13
Akkreditierungsbeschluss	13
Kurzprofil der Studiengänge	15
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums	18
1. Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	19
1.1. Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 StudakkLVO M-V)	19
1.2. Studiengangsprofile (§ 4 StudakkLVO M-V)	19
1.3. Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 StudakkLVO M-V)	19
1.4. Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 StudakkLVO M-V)	19
1.5. Modularisierung (§ 7 StudakkLVO M-V)	20
1.6. Leistungspunktesystem (§ 8 StudakkLVO M-V)	20
1.7. Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)	20
2. Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	21
2.1. Passfähigkeit des Studiengangs/der Studiengänge zum Leitbild für Studium und Lehre und zu den zentralen und dezentralen Qualitätszielen	21
2.2. Fokus der Qualitätsentwicklung	21
2.3. Fachlich-inhaltliche Kriterien	22
2.3.1. Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 StudakkLVO M-V)	22
2.3.2. Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 StudakkLVO M-V)/Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 StudakkLVO M-V)	22
2.3.3. Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 StudakkLVO M-V)	25
2.3.4. Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 StudakkLVO M-V)	26
2.3.5. Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 StudakkLVO M-V)	27
2.3.6. Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 StudakkLVO M-V)	27
2.3.7. Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 StudakkLVO M-V)	28
2.4. Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge	29
2.4.1. Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 StudakkLVO M-V)	29
2.4.2. Lehramt (§ 13 Abs. 2 und 3 StudakkLVO M-V)	29
2.4.3. Studienerfolg (§ 14 StudakkLVO M-V)	30
2.4.4. Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 StudakkLVO M-V)	31
2.4.5. Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 StudakkLVO M-V)	32
3. Begutachtungsverfahren	33
3.1. Allgemeine Hinweise	33
3.2. Rechtliche Grundlagen	33
3.3. Prozess der internen Akkreditierung zur Siegelvergabe	33

3.4. Gutachter:innengremium	34
4. Datenblatt.....	35
4.1. Daten zu den Studiengängen	35
4.1.1. B.A. Soziologie (Teilstudiengang)	35
4.1.2. B.A. Politikwissenschaft (Teilstudiengang).....	38
4.1.3. Lehramt Gymnasium Sozialkunde.....	41
4.1.4. Lehramt Regionale Schule Sozialkunde.....	43
4.1.5. M.A. Politikwissenschaften mit dem Schwerpunkt Area Studies.....	45
4.2. Daten zur Akkreditierung	48
Anhang: Auszüge aus dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag und der Studienakkreditierungs- landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern.....	49

Beschluss zur Akkreditierung

Akkreditierungsbeschluss

Beschluss zur Akkreditierung des folgenden Studiengangs an der Universität Rostock:

- Masterstudiengang Politikwissenschaft mit Schwerpunkt Area Studies (M.A.)

Beschluss zur Evaluation folgender Teil- und Lehramtsstudiengänge an der Universität Rostock:

- Bachelorstudiengang Soziologie (Teilstudiengang im Zwei-Fach Bachelor der PHF)
- Bachelorstudiengang Politikwissenschaft (Teilstudiengang im Zwei-Fach Bachelor der PHF)
- Lehramt Sozialkunde (LA Gymnasium, LA Regionale Schule, LA Beifach)
- Zweifach Sozialkunde (B.Ed. und M.Ed. Berufspädagogik, B.A. und M.A. Wirtschaftspädagogik)

Auf der Basis des Berichts der Gutachter:innengruppe vom 24.05.2024 und der Beratung im Akademischen Senat der Universität Rostock vom 03.07.2024 spricht das Rektorat in seiner Sitzung vom 05.08.2024 folgende Entscheidung aus:

Die **formalen Kriterien** sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Das Rektorat spricht folgende Empfehlung aus:

Allgemein:

- Empfehlung A1 (Kriterium 1.5): Die Modulbeschreibungen sollten nochmal geprüft werden, um die Vollständigkeit und Aktualität der Angaben sicherzustellen.

Die **fachlich-inhaltlichen Kriterien** sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Das Rektorat spricht folgende Empfehlungen aus:

Allgemein:

- Empfehlung A2 (Kriterium 2.3.7): Es wird empfohlen die zum Teil bereits erfolgende Begleitung der Abschlussphase des Studiums durch Konsultationen auszuweiten und weiter zu institutionalisieren.
- Empfehlung A3 (Kriterium 2.4.3): Es wird empfohlen die Lehrveranstaltungsevaluation stärker zu institutionalisieren und auszuweiten.
- Empfehlung A4 (Kriterium 2.4.4): Es sollte überlegt werden, inwieweit auch auf Studiengangsebene Maßnahmen zur Umsetzung von § 4 LHG M-V (Gleichberechtigung von Frauen und Männern) ergriffen werden können.

Bachelor Soziologie:

- Empfehlung BASo (Kriterium 2.3.2): Es wird empfohlen zu prüfen, ob eine Wiedereinführung des Pflichtpraktikums möglich ist, da es aus Sicht der Gutachter:innen den Praxisbezug der Studierenden deutlich stärken würde. (2.3.2)

Lehramt:

- Empfehlung LA (Kriterium 2.4.2) Die medienpädagogische Ausbildung sollte gestärkt werden, indem den Studierenden mehr spezialisierte Veranstaltungen zur medienpädagogischen Bildung angeboten werden.

Der Masterstudiengang Politikwissenschaft mit Schwerpunkt Area Studies mit dem Abschluss M.A. an der Universität Rostock wird unter Berücksichtigung der „Landesverordnung zur Regelung der Studienakkreditierung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Studienakkreditierungslandesverordnung - StudakkLVO M-V)“ ohne Auflagen intern akkreditiert.

Der Studiengang entspricht den Kriterien des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen, den Anforderungen der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben der Kultusministerkonferenz, den landesspezifischen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen sowie den Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse in der aktuell gültigen Fassung.

Die Akkreditierung wird für eine Dauer von acht Jahren (unter Berücksichtigung des vollen zuletzt betroffenen Studienjahres) ausgesprochen und ist gültig bis zum 30.09.2032.

Die Teilstudiengänge Soziologie (Teilstudiengang im Zwei-Fach Bachelor der PHF) und Politikwissenschaft (Teilstudiengang im Zwei-Fach Bachelor der PHF) sowie der Lehramtsstudiengang Sozialkunde (LA Gymnasium, LA Regionale Schule, LA Beifach) bzw. das allgemeinbildende Zweifach Sozialkunde (B.Ed. und M.Ed. Berufspädagogik, B.A. und M.A. Wirtschaftspädagogik) an der Universität Rostock werden unter Berücksichtigung der „Landesverordnung zur Regelung der Studienakkreditierung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Studienakkreditierungslandesverordnung - StudakkLVO M-V)“ ohne Auflagen intern evaluiert.

Die Teil- und Lehramtsstudiengänge entsprechen den Kriterien des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen, den Anforderungen der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben der Kultusministerkonferenz, den landesspezifischen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen sowie den Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse in der aktuell gültigen Fassung.

Die Ergebnisse der genannten Teil- und Lehramtsstudiengänge sollen in die interne Akkreditierung bzw. Evaluation des jeweiligen Gesamtstudiengangs einfließen.

Kurzprofil der Studiengänge

B.A. Soziologie (Teilstudiengang)

Der Teilstudiengang Bachelor Soziologie, verwaltet durch die Philosophische Fakultät als Erst- und Zweifach, wird vom Institut für Soziologie und Demographie (ISD) angeboten. Das ISD ist der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät (WSF) zugeordnet (<https://www.isd.uni-rostock.de/>).

Der Bachelor Soziologie im Erst- und Zweifach befähigt zur kritischen Einschätzung soziologischer Theorien und empirischer Entwicklungstrends der Gesellschaft in Verbindung mit der Fähigkeit zum Einsatz von Methoden empirischer Sozialforschung zur Untersuchung des sozialen Wandels und zur Bereitstellung von Lösungen gesellschaftlicher Probleme. Der Erwerb von statistischen Grundkenntnissen sowie die Bereitschaft, sich mit statistischen Analysemethoden zu beschäftigen, sind Voraussetzungen für ein erfolgreiches Studium im Erstfach Soziologie. Um daraus berufspraktische Fähigkeiten erwachsen zu lassen, wird die Methodenausbildung in obligatorischen Forschungspraktika des Teilstudiengangs Erstfach Soziologie anwendungsbezogen vertieft. Eine Besonderheit, die den BA Teilstudiengang Erst- und Zweifach Soziologie an der Universität Rostock von anderen Soziologie-Studiengängen im Bachelor unterscheidet, ist die demographische Schwerpunktsetzung durch die Module „Grundlagen der Demographie“ und „Familiendemographie“. Während das Fach Demographie fundierte Kenntnisse über Inhalte, den zeitlichen Verlauf und Ausprägungen des demographischen Wandels vermittelt, untersucht die Soziologie dessen Ursachen und Konsequenzen. Dabei ist das Max-Planck-Institut für demografische Forschung in Rostock ein enger Kooperationspartner in Lehre und Forschung.

Die Zielgruppen des Teilstudiengangs sind zu 99,9% Abiturienten*innen. Etwa 9 % bewerben sich mit einer Hochschulzugangsnote „sehr gut“ und der überwiegende Teil der Bewerber*innen (etwa 65%) - mit einer Hochschulzugangsberechtigungsnote „gut“. (siehe Anhang: Studierende nach Note der Hochschulzugangsberechtigung). Einen sehr geringen Anteil nehmen Kandidierende ein, die über keinen Abiturabschluss, aber über eine Berufsausbildung bzw. Berufspraxis verfügen und eine Zugangsprüfung ablegen.

Die Studierenden im BA Soziologie kommen mit etwa 63% aller Studierender des Teilstudiengangs aus dem Bundesland Mecklenburg-Vorpommern, etwa 35% - aus anderen Bundesländern und 2% – aus dem Ausland. (siehe Anhang: Studierende nach Herkunft) Über das Erasmus-Programm absolvieren ausländische Studierende Module aus dem BA Soziologie Angebot. Etwa 28% der Soziologie - Studierenden sind männlichen Geschlechts. (siehe Anhang: Studierende nach Geschlecht)

In den durch Covid19 beeinträchtigten Studienjahren 2020 – 2022 ging die Zahl der Einschreibungen, im Vergleich zu den Vorjahren zurück, was sich bei relativ vielen Studiengängen im gleichen Zeitraum beobachten ließ. Während es im WS 2019/2020 im BA Soziologie noch 83 Einschreibungen gab, sank die Zahl im WS 2020/2021 auf 59, um im WS 2021/2022 bzw. 2022/2023 den Stand von 61 bzw. 57 neuimmatrikulierten Studierenden im Teilstudiengang BA Soziologie zu verzeichnen. (siehe Anhang: Abschlussquote und Studierende nach Geschlecht)

Im WS 2023/2024 werden im Zusammenhang mit der Einführung des neuen BA Sozial- und Bevölkerungswissenschaften Modulanpassungen im BA Soziologie vorbereitet und zum WS 2024/2025, die Zustimmung des Fakultätsrats und des Senats vorausgesetzt, eingeführt werden.

B.A. Politikwissenschaft (Teilstudiengang)

Im B.A. Politikwissenschaft wird das Fach ‚grundständig‘ und umfassend vermittelt. Der Studiengang führt zu einem multifunktionalen Abschluss, der wissenschaftliche Grundqualifikationen mit analytisch-methodischen Fähigkeiten und Praxiszugang verbindet. Dabei wird an das Selbstverständnis der Politikwissenschaft als einer theoretischen Disziplin angeknüpft. Im Kern wird ein Grundkanon an politikwissenschaftlichen Kenntnissen, Fertigkeiten und methodischen Fähigkeiten vermittelt. Diese werden mit Schlüsselqualifikationen der kommunikativen Kompetenz und mit Fähigkeiten des Praxisbezuges verknüpft.

Alle klassischen Teilbereiche der Politikwissenschaft werden behandelt: Politische Theorie und Ideengeschichte, Methoden der Politikwissenschaft, Vergleichende Regierungslehre und Internationale Politik sind Gegenstand des Studiums. Im Studiengang wird zusätzlich zur Politikwissenschaft ein Zweifach studiert.

Im Studiengang werden Rahmenbedingungen von Politik und politischem Handeln, politische Prozesse und Akteure, politische Institutionen, Geschichte und Systematik politischer Ideen und die mögliche Rechtfertigung oder Kritik politischer Positionen forschungsnah vermittelt. Außerdem werden Politikfelder wie Entwicklungspolitik, Sozialpolitik, Regional- oder Umweltpolitik analysiert. Umfassend wird dies auf regionaler, nationaler, europäischer oder globaler Ebene verfolgt und die Ansätze dazu können empirisch oder ideengeschichtlich und theoretisch angelegt sein.

B.A. Wirtschaftspädagogik Studienrichtung II, Zweifach Sozialkunde

Der Studiengang Sozialkunde ist als Zweifach im Rahmen des Studiengangs Wirtschaftspädagogik Studienrichtung II konzipiert und zielt auf die Befähigung zum Lehramt in Beruflichen Schulen mit den Fächern Wirtschaft und Sozialkunde bzw. auf die Aufnahme des Studiums des Masters Wirtschaftspädagogik, Studienrichtung II, Zweifach Sozialkunde.

Das Zweifach Sozialkunde kann einschreibefrei zum 3. Fachsemester gewählt werden. Der Studiengang umfasst die Fächer Soziologie, Politikwissenschaft, Jura und Fachdidaktik und orientiert sich an den Kompetenzen des der Studiengänge Sozialkunde/Lehramt für Regionale Schulen bzw. Gymnasien.

Die Spezifika der Beruflichen Schule werden durch die spezifischen Module im Bereich Jura und die Einbettung in einen wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang berücksichtigt. Aufgrund des gemeinsamen Berufsziels in der beruflichen Bildung sind die Zweifächer Sozialkunde in Wirtschafts- und Berufspädagogik gleich gestaltet.

B.Ed. Berufspädagogik, Zweifach Sozialkunde

Der Studiengang Sozialkunde ist als Zweifach im Rahmen des Studiengangs Berufspädagogik konzipiert und zielt auf die Befähigung zum Lehramt in Beruflichen Schulen mit einem gewerblich technischen Fach und Sozialkunde bzw. auf die Aufnahme des Studiums des Masters Berufspädagogik, Zweifach Sozialkunde.

Das Zweifach Sozialkunde kann einschreibefrei zum 3. Fachsemester gewählt werden. Der Studiengang umfasst die Fächer Soziologie, Politikwissenschaft, Jura und Fachdidaktik und orientiert sich an den Kompetenzen des der Studiengänge Sozialkunde/Lehramt für Regionale Schulen bzw. Gymnasien.

Die Spezifika der Beruflichen Schule werden durch die spezifischen Module im Bereich Jura berücksichtigt. Aufgrund des gemeinsamen Berufsziels in der beruflichen Bildung sind die Zweifächer Sozialkunde in Wirtschafts- und Berufspädagogik gleich gestaltet.

Lehramt Sozialkunde

Die Studiengänge Lehramt Gymnasium Sozialkunde und Lehramt Regionale Schule Sozialkunde sind Teilstudiengänge des Lehramtsstudiengangs Lehramt Gymnasium bzw. Lehramt Regionale Schule und qualifizieren für die Aufnahme des Referendariates im Fach Sozialkunde in der jeweiligen Schulform.

Die Studiengänge sind als modularisiertes Staatsexamen organisiert und werden mit dem Staatsexamen abgeschlossen. Der Gesamtstudiengang für das Lehramt umfasst zwei (Unterrichts-)Fächer und einen bildungswissenschaftlichen Anteil. Die Fächer (19 Fächer an der Universität Rostock) können frei miteinander kombiniert werden. Das Fach Sozialkunde kann auf Antrag auch als drittes Fach sowie als Beifach studiert werden. Für die beruflichen Schulen wird das Fach im Rahmen der entsprechenden Bachelor- und Masterstudiengänge angeboten. Für das Lehramt an Grundschulen sowie für den Sonderpädagogischen Studiengang erfolgt kein Angebot des Faches.

Grundlage für den Studiengang ist das Lehrerbildungsgesetz vom 25. November 2014 (zuletzt geändert 23. April 2021) sowie die Rahmenprüfungsordnung für Lehramtsstudiengänge der Universität Rostock vom 11. November 2022. Diese werden durch eine studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung umgesetzt.

Der Abschluss des Ersten Staatsexamens ermöglicht die Aufnahme der 2. Phase der Lehrerbildung (Referendariat) in allen Bundesländern.

Das Fachstudium Sozialkunde für das Lehramt an Gymnasien sowie für das Lehramt an Regionalen Schulen beinhaltet die Fächer Politikwissenschaft, Soziologie, Volkswirtschaftslehre und Jura sowie die Fachdidaktik der Sozialwissenschaften. Damit umfasst das Studium drei Institute und zwei Fakultäten. Es zielt auf den Erwerb sozialwissenschaftlicher Analyse- und Urteilskompetenz. Die Studierenden erwerben in dem Studium die Befähigung,

Methodenkompetenz, Handlungskompetenz und Urteilskompetenz sowie das dazugehörige konzeptuelle Deutungswissen zu vermitteln.

Der Studiengang Lehramt Sozialkunde Gymnasium / Regionale Schule stellt aufgrund der Integration von Modulen der Juristischen Fakultät eine bundesweite Besonderheit dar. Dies erfolgt nur an wenigen Standorten. Auch die ebenfalls nicht an allen bundesweiten Standorten gegebene freie Kombinierbarkeit der Studienfächer ist für Studierende attraktiv. Gleichzeitig orientiert sich der Studiengang stark an den schulischen Strukturen (Schulformen, Rahmenpläne) in Mecklenburg-Vorpommern. Die Studiengänge Sozialkunde an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Rostock sind die einzigen lehrerbildenden Studiengänge für dieses Fach in Mecklenburg-Vorpommern.

M.A. Politikwissenschaften mit dem Schwerpunkt Area Studies

Area-spezifische Fragestellungen gewinnen in Wissenschaft und Politik immer mehr an Bedeutung. Sie versuchen u.a. länderübergreifende Kooperation, Konflikte oder politische Bewegungen in ihrem regionalen Kontext zu erfassen und zu erklären. Der Studiengang verknüpft die Analyse spezifischer Areas mit der Untersuchung politischer Prozesse und politischen Denkens in nicht-westlichen Gesellschaften. So kann z.B. der Frage nachgegangen werden, wie sich populistische Bewegungen oder autokratische Regime in Lateinamerika legitimieren, politisches Denken in politische Prozesse überführt werden oder welche Ausdrucksformen der internationale Islamismus in den verschiedenen Ländern hat.

Im Rahmen des Studiums werden die theoretischen Grundlagen der Area Studies behandelt sowie politische Prozesse und politisches Denken am Beispiel von verschiedenen Areas (Lateinamerika, Asien, Ostseeraum/Osteuropa) analysiert. Ziel ist es, den Studierenden die analytische und theoretische Basis für eine tiefgründige wissenschaftliche Beschäftigung mit den Area Studies zu vermitteln.

Zu den Besonderheiten des Studiengangs gehört der obligatorische Auslandsaufenthalt. Er dient der Vertiefung von landes- und regionalspezifischen Kenntnissen einer der oben genannten Areas. Darüber hinaus können zusätzliche Sprachkenntnisse erworben werden. Der Auslandsaufenthalt kann in Form eines Auslandssemesters an einer anderen Universität (z.B. im Rahmen von Erasmus oder anderer internationaler Partnerschaften), im Rahmen eines Praktikums an einer Nichtregierungsorganisation oder einer politischen Institution (z.B. der UNO oder einer deutschen Botschaft) oder als Feldforschung (in Verbindung mit einer Forschungsinstitution vor Ort) absolviert werden. Er kann auch zur Materialsammlung und Vorbereitung der Masterarbeit genutzt werden. Durch das Auslandssemester werden interkulturelle Kompetenzen erworben, nicht zuletzt wird auf diese Weise auch die wissenschaftliche Mobilität gefördert.

Der Studiengang qualifiziert für diverse berufliche Tätigkeitsfelder in den Bereichen Journalismus, bei politischen Institutionen bzw. in der öffentlichen Verwaltung auf Landes- und Bundesebene, bei zivilgesellschaftlichen Organisationen und NGOs, in der Wirtschaft, der Entwicklungszusammenarbeit oder in internationalen Organisationen. Auch für eine Tätigkeit in Stiftungen, der auswärtigen und inländischen Kulturpolitik oder dem diplomatischen Dienst sind Absolventinnen und Absolventen qualifiziert. Das Studium ermöglicht zudem bei Vorliegen der in der jeweils einschlägigen Promotionsordnung beschriebenen Zugangsvoraussetzungen die Zulassung zur Promotion.

Der Studiengang richtet sich an Interessierte mit einem ersten Hochschulabschluss in einem Studium der Geistes-, Sozial-, Wirtschafts- oder Rechtswissenschaften, die ihre wissenschaftlichen Kenntnisse im Bereich der Politikwissenschaft erweitern wollen und ein besonderes Interesse für die Area Forschung zeigen. Die Möglichkeit zu einem individuellen Teilzeitstudium ist gegeben.

M.A. Wirtschaftspädagogik Studienrichtung II, Zweifach Sozialkunde

Im Rahmen des Master Studiengangs Wirtschaftspädagogik kann das Zweifach Sozialkunde bereits zum 1. FS gewählt werden. Das Studium baut auf dem Studium im Rahmen des Bachelor Studiengangs auf, die Module sind aufeinander abgestimmt. Jedoch ist die Möglichkeit der Mobilität aus anderen Studiengängen bzw. Hochschulen durch ein Anerkennungsverfahren gegeben.

Wie auch im Bachelor umfasst der Studiengang die Fächer Soziologie, Politikwissenschaft, Jura und Fachdidaktik und orientiert sich an den Kompetenzen des der Studiengänge Sozialkunde/Lehramt für Regionale Schulen bzw.

Gymnasien. Aufgrund des gemeinsamen Berufsziels in der beruflichen Bildung sind die Zweifächer Sozialkunde in Wirtschafts- und Berufspädagogik gleich gestaltet.

M.Ed. Berufspädagogik, Zweifach Sozialkunde

Im Rahmen des Master Studiengangs Wirtschaftspädagogik kann das Zweifach Sozialkunde bereits zum 1. FS gewählt werden. Das Studium baut auf dem Studium im Rahmen des Bachelor Studiengangs auf, die Module sind aufeinander abgestimmt. Jedoch ist die Möglichkeit der Mobilität aus anderen Studiengängen bzw. Hochschulen durch ein Anerkennungsverfahren gegeben.

Wie auch im Bachelor umfasst der Studiengang die Fächer Soziologie, Politikwissenschaft, Jura und Fachdidaktik und orientiert sich an den Kompetenzen des der Studiengänge Sozialkunde/Lehramt für Regionale Schulen bzw. Gymnasien. Aufgrund des gemeinsamen Berufsziels in der beruflichen Bildung sind die Zweifächer Sozialkunde in Wirtschafts- und Berufspädagogik gleich gestaltet.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Die Bachelor-Teilstudiengänge Politikwissenschaft (B.A.) und Soziologie (B.A.) sowie der Masterstudiengang Politikwissenschaft mit Schwerpunkt Area Studies (M.A.) und das Lehramt Sozialkunde betten sich sinnvoll in das Studienangebot der Universität Rostock ein. Sie entsprechen den fachlichen Standards und sind bundesweit anschlussfähig.

Insgesamt ist bei den Gutachter:innen ein sehr positiver Eindruck auf Basis der bereitgestellten Informationen und in den Gesprächsrunden entstanden. Die Gesprächsrunden wurden als sehr offen wahrgenommen und die Studiengangskonzepte schlüssig dargestellt. Besonders die umfangreiche Vorbereitung der Hochschulleitung und der Lehrenden, der verschiedenen Fakultäten, hat bei den Gutachter:innen einen positiven Eindruck hinterlassen. Ebenso ist die gute technische Ausstattung der Lehrräume hervorzuheben. Trotz der knappen personellen Ressourcen gelingt es den Lehrenden, ihre Forschung und aktuelle Themen in die Lehre einzubinden und neue Lern- und Prüfungsformate umzusetzen.

Anregungen aus der Gruppe der Gutachter:innen ergeben sich in Bezug auf die Unterstützung und Begleitung der Studienabschlussphase sowie auf die Lehrveranstaltungsevaluation, die als Instrument der Qualitätssicherung ausgeweitet werden sollte.

Insgesamt entsprechen die oben genannten Studiengänge den Kriterien des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen, der Landesverordnung zur Regelung der Studienakkreditierung des Landes Mecklenburg-Vorpommern sowie den Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse in der aktuell gültigen Fassung.

Die Senatskommission Studium, Lehre und Evaluation (SK SLE) und der Akademische Senat der Universität Rostock schlossen sich in ihrer Stellungnahme der Empfehlung der externen Gutachterkommission an. Die Gremien empfehlen, dass das Rektorat den Umgang mit Satz 1 der Empfehlung A4 („Es wird empfohlen, eine Kompensation für die Arbeit der Gleichstellungsbeauftragten zu schaffen.“) prüfen solle, da hier eine Ressourcenfrage adressiert wird, die nicht durch die Fakultät gelöst werden kann. Das Rektorat beschloss, diesen Satz zu streichen, da es keine Rechtsgrundlage für diese Kompensation gibt. Empfehlung A4 lautet nun „Es sollte überlegt werden, inwieweit auch auf Studiengangsebene Maßnahmen zur Umsetzung von § 4 LHG M-V (Gleichberechtigung von Frauen und Männern) ergriffen werden können.“ (vorher „Es wird empfohlen, eine Kompensation für die Arbeit der Gleichstellungsbeauftragten zu schaffen. Zudem sollte überlegt werden, inwieweit auch auf Studiengangsebene Maßnahmen zur Umsetzung von § 4 LHG M-V (Gleichberechtigung von Frauen und Männern) ergriffen werden können.“).

1. Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

1.1. Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 StudakkLVO M-V](#))

Sachstand/Bewertung

Die Regelstudienzeit der Bachelorstudiengänge beträgt jeweils sechs Semester, die der Masterstudiengänge jeweils vier Semester. Damit beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium bei konsekutiven Studiengängen fünf Jahre (zehn Semester). Die Regelstudienzeit für das gymnasiale und Regionalschul-Lehramt beträgt insgesamt zehn Semester (fünf Jahre). Im Studium des Beifachs sind sieben Semester zu absolvieren.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

1.2. Studiengangsprofile ([§ 4 StudakkLVO M-V](#))

Sachstand/Bewertung

Der Masterstudiengang Politikwissenschaft mit Schwerpunkt Area Studies ist konsekutiv und forschungsorientiert. Alle Bachelor- und Masterstudiengänge sehen jeweils eine selbstständige, wissenschaftliche Abschlussarbeit zum Nachweis der Fähigkeit, ein fachliches Problem eigenständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten, vor. Im Masterstudiengang wird die Abschlussarbeit durch ein Kolloquium ergänzt.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

1.3. Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 StudakkLVO M-V](#))

Sachstand/Bewertung

Für den Zugang zum Bachelorstudiengang Politikwissenschaft und Soziologie sind neben der Hochschulzugangsberechtigung Deutschkenntnisse auf dem Niveau C1 des GER nachzuweisen. Mit Abschluss des jeweiligen Bachelorstudiengangs können jeweils die einschlägigen Voraussetzungen für die Zulassung zum gleichnamigen Masterstudiengang erworben werden.

Für alle Masterstudiengänge ist ein einschlägiger erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss mit mindestens 180 LP Voraussetzung. Der Master Politikwissenschaft mit Schwerpunkt Area Studies verlangt zudem Deutschkenntnisse auf dem Niveau C1 des GER und Englischkenntnisse auf dem Niveau B2 des GER.

In den Bachelor- und Masterstudiengängen Berufs- und Wirtschaftspädagogik sowie in den Studiengängen des Lehramts werden im Fach Sozialkunde keine Zugangsvoraussetzungen verlangt, die über die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen des Studiengangs hinausgehen.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

1.4. Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 StudakkLVO M-V](#))

Sachstand/Bewertung

Alle Studiengänge vergeben nur einen Grad. Die Bachelorstudiengänge Politikwissenschaft, Soziologie und Wirtschaftspädagogik vergeben den Abschluss Bachelor of Art (B.A.), die Berufspädagogik einen Bachelor of Education (B.Ed.), die Masterstudiengänge Politikwissenschaft mit Schwerpunkt Area Studies sowie

Wirtschaftspädagogik vergeben den Abschluss Master of Arts (M.A.), die Berufspädagogik den Master of Education (M.Ed.). Das Lehramt an Gymnasien und für Regionale Schule schließt mit dem Staatsexamen ab.

Eine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit findet nicht statt. Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium erteilt das Diploma Supplement.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

1.5. Modularisierung (§ 7 StudakkLVO M-V)

Sachstand/Bewertung

Die Studiengänge sind vollständig modularisiert. Die Modulbeschreibungen sind im zentralen [Modulverzeichnis](#) der Universität Rostock online einsehbar und enthalten Angaben zu Inhalten und Qualifikationszielen des Moduls, Lehr- und Lernformen, Voraussetzungen für die Teilnahme, Verwendbarkeit des Moduls, Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten (Prüfungsart, -umfang, -dauer), Leistungspunkten (LP), Benotung, Turnus, Arbeitsaufwand und Dauer des Moduls. Die Module sind thematisch und zeitlich abgegrenzt und werden innerhalb von maximal zwei aufeinanderfolgenden Semestern absolviert.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Dem Rektorat wird folgende Empfehlung vorgeschlagen:

A1: Die Modulbeschreibungen sollten nochmal geprüft werden, um die Vollständigkeit und Aktualität der Angaben sicherzustellen

1.6. Leistungspunktesystem (§ 8 StudakkLVO M-V)

Sachstand/Bewertung

Jedes Modul ist in Abhängigkeit des Arbeitsaufwands mit Leistungspunkten (LP) versehen, wobei jeder LP 30 Arbeitsstunden entspricht. Es werden Module im Umfang von drei, sechs, neun und zwölf LP angeboten, wobei drei LP nur in Ausnahmefällen und mit besonderer Begründung zugelassen werden. Je Semester sollen in der Regel 30 LP erworben werden.

Insgesamt werden in den Bachelorstudiengängen 180 LP erworben und in den Masterstudiengängen 120 LP. Der Bearbeitungsumfang der Bachelorarbeit beträgt jeweils zwölf LP, der Bearbeitungsumfang der Masterarbeit beträgt jeweils 30 LP. In den Lehramtsstudiengängen werden 300 LP im gymnasialen und Regionalschul-Lehramt erworben, 60 LP im affinen und 72 LP im nicht affinen Beifach sowie 42 LP in den Bachelorstudiengängen und 48 LP in den Masterstudiengängen der Berufs- und Wirtschaftspädagogik.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

1.7. Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)

Sachstand/Bewertung

Auf Grundlage der Lissabon-Konvention (Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region) werden Fragen der Anerkennung und Anrechnung von

Studienleistungen durch die Satzung über die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und Studienabschlüssen sowie über die Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Qualifikationen (Anerkennungssatzung) geregelt. Die Anrechnung von Leistungen erfolgt auf Antrag. Bei Auslandsaufenthalten wird zudem vor Beginn des Aufenthalts eine Lehr- und Lernvereinbarung/ein Learning Agreement abgeschlossen, um die Anerkennung der im Ausland absolvierten Leistungen sicherzustellen.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

2. Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1. Passfähigkeit des Studiengangs/der Studiengänge zum Leitbild für Studium und Lehre und zu den zentralen und dezentralen Qualitätszielen

Das Leitbild für Studium und Lehre der Universität Rostock vom 11. November 2022 definiert grundlegende Werte und Ziele für die (Weiter-)Entwicklung von Studienangeboten und Rahmenbedingungen für Studium und Lehre. Dabei werden die fünf Aspekte:

1. Studierendenorientierung
2. Gesellschaftliche Verantwortung und Demokratie
3. Interdisziplinarität
4. Lehrprinzip Kompetenz- und Forschungsorientierung
5. Regionale Verantwortung

in den Fokus der Qualitätsentwicklung gestellt. Darüber hinaus hat sich die Universität Rostock am 26. September 2016 Zentrale Qualitätsziele gesetzt. Diese sind die „Förderung studentischer Projektinitiativen“, die „Internationalisierung der Curricula“ sowie die „Erhöhung der Auslastung insbesondere in den Master-Studiengängen“. Die Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät hat sich in ihrem Qualitätssicherungskonzept vom 01.12.2022, neben Aufrechterhaltung und Sicherung des bestehenden Studienangebots, darüber hinaus die Ziele „Sicherung des Studienerfolgs“ und „hohe Qualität von Studium und Lehre“ gesetzt.

Für die Gutachter:innen ist die Orientierung an den gesetzten Zielen insgesamt deutlich erkennbar. Vor allem die Studierendenorientierung aber auch die Übernahme gesellschaftlicher und regionaler Verantwortung, nicht zuletzt durch die Absolvent:innen der Studiengänge, wird wahrgenommen. Bei der Internationalisierung zeichnet sich vor allem der Masterstudiengang Politikwissenschaft durch das verpflichtende Auslandssemester aus. Allerdings sind die zentralen Qualitätsziele bereits 8 Jahre alt und es erscheint geboten diese nochmals zu überprüfen und gegebenenfalls zu aktualisieren. Gleichzeitig fehlt dem Leitbild für Studium und Lehre noch die Operationalisierung in konkrete und quantifizierbare Ziele.

2.2. Fokus der Qualitätsentwicklung

Die Studiengänge werden regelmäßig weiterentwickelt und überarbeitet, wobei Anregungen aus Akkreditierungen und auch die Wünsche und Anregungen der Studierendenvertretung Beachtung finden.

2.3. Fachlich-inhaltliche Kriterien

2.3.1. Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 StudakkLVO M-V)

Sachstand

Die Qualifikationsziele sind jeweils in der Fachspezifischen Prüfungs- und Studienordnung (SPSO) unter „Ziel des Studiums“ definiert.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Insgesamt sind die Lern- und Qualifikationsziele aller begutachteten Studiengänge klar und stimmig formuliert und passen zum jeweiligen Abschlussniveau.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.3.2. Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 StudakkLVO M-V)/Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 StudakkLVO M-V)

Sachstand

B.A. Politikwissenschaft (Teilstudiengang)

Im ersten Studienjahr werden die Studierenden in die wissenschaftstheoretischen Grundlagen und Methoden des Faches eingeführt. Ihnen werden Verfahren und Techniken selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit vermittelt. Zudem werden sie in die politische Theorie und Ideengeschichte eingeführt und erwerben Grundlagenkenntnis zu den Klassikern der politischen Ideengeschichte und zu Querschnittsthemen der politischen Theorie.

Im zweiten Studienjahr erlernen die Studierenden grundlegende Methoden zur vergleichenden Analyse der politischen Systeme der Gegenwart und werden mit den verschiedenen Theorieschulen der internationalen Politik bekannt gemacht. Die Studierenden sollen zur Analyse des Verhaltens internationaler Akteure und der Außenbeziehungen der Staaten im internationalen System befähigt werden. Zugleich wird im Erstfach mit der Herstellung eines berufsrelevanten Praxisbezuges begonnen. Dazu werden relevante didaktische und methodische Kompetenzen vermittelt.

Im dritten Studienjahr vertiefen und erweitern die Studierenden im Erstfach ihre im bisherigen Studium erworbenen Fach- und Methodenkenntnisse. Im Zweitfach ist im fünften Semester ein vertiefendes Wahlpflichtmodul zu absolvieren, und zwar eines der Spezialisierungsmodule des Erstfachs.

Die Studierenden werden stets in die Gestaltung der Lehr- und Lernprozesse miteinbezogen. Es finden regelmäßig Gespräche mit den Studierenden bezüglich ihrer Wünsche im Hinblick auf thematische Gestaltung der Lehrveranstaltungen statt.

Die Forschungsorientierung wird u.a. durch die Integration (aktueller) wissenschaftlicher Erkenntnisse gewährleistet. Viele Module enthalten beispielsweise Lehrveranstaltungen zu aktuellen Themen, in denen sich die Studierenden mit einem vorgegebenen Schwerpunkt unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden intensiv auseinandersetzen. Daneben fließen aber auch in allen Veranstaltungen aktuelle Forschungsergebnisse in die Lehrinhalte ein. Generell werden Schlüsselqualifikationen integrativ in allen Veranstaltungen vermittelt, insbesondere auch im Modul „Vermittlungskompetenz“.

Ferner wird der Praxisbezug im Rahmen eines Pflichtpraktikums im Modul Vermittlungskompetenz hergestellt. Darüber hinaus gibt es einige Forschungsarbeitskreise, an denen die Studierenden aktiv partizipieren.

B.A. Soziologie (Teilstudiengang)

In den beiden ersten Semestern werden inhaltliche und methodische Grundlagen durch die Einführungsvorlesungen „Einführung in Grundbegriffe der Soziologie“, „Methoden und Techniken der empirischen Sozialforschung“, „Einführung in soziologische Theorien“ und „Grundlagen der Statistik“ vermittelt. Die Kompetenzen des wissenschaftlichen Arbeitens werden im Erstfach Soziologie im Modul „Einführung in das sozialwissenschaftliche Arbeiten“ vermittelt, erarbeitet und an Hand von Übungsaufgaben erprobt. Ab dem 2./3. Fachsemester wird das erworbene Grundwissen in den darauffolgenden Modulen vertieft bzw. nach der Einführung der geplanten Moduländerungen ab WS 2024/2025 – in den anwendungs- und praxisbezogenen Modulen „Sozialwissenschaftliche Datenanalyse“, „Sozialwissenschaftliche Datenbearbeitung“ (2. FS), Forschungspraktikum I und II (3./4. FS) anhand von Beispielen erprobt bzw. angewendet. Soziologische und methodische Kenntnisse sollen in den Folgesemestern (3. - 5.) im Rahmen der Vorlesung „Sozialstrukturanalyse“, in Seminaren zur Geschichte der Soziologie, Soziologischen Theorien u. a. bzw. in den (zum WS 2024/25) geplanten Module „Aktuelle Themen in den Sozialwissenschaften“ und „Qualitative Methoden“ vermittelt bzw. vertieft werden. Eine demographische Perspektive gesellschaftlicher Entwicklungen erhalten die Studierenden im BA Soziologie im 5. Fachsemester in den Modulen „Einführung in die Demographie“ und „Familiendemographie“. Die Interdisziplinarität wird im Rahmen des IDWB ermöglicht. Im 6. Fachsemester wird im Erstfach die Abschlussarbeit verfasst.

M.A. Politikwissenschaft mit Schwerpunkt Area Studies

In den ersten beiden Semestern umfasst das Masterstudium die Module „Vergleichende Politische Theorie: Methoden und Inhalte der Erforschung globalen politischen Denkens“, „Area Studies I: Asien“, „Area Studies II: Lateinamerika“, „Area Studies III: Ostseeraum und Osteuropa“ sowie als Wahlpflichtbereich die Sprachmodule I und II. Im Masterstudiengang werden die einzelnen Module am thematischen Schwerpunkt nicht-westlicher Gesellschaften ausgerichtet, die Inhalte der Module werden beständig im Zuge gesellschaftlicher wie auch wissenschaftlicher Veränderungen aktualisiert. Im Modul „Vergleichende Politische Theorie: Methoden und Inhalte der Erforschung globalen politischen Denkens“ werden theoretische und philosophische Grundlagen nicht-westlicher Gesellschaften dargestellt und analysiert. Im Rahmen der weiteren Area-Module werden exemplarisch politische Probleme, Herausforderungen und Prozesse dieser Gesellschaften erörtert.

Das dritte Semester findet an einer ausländischen Hochschule/Universität statt und dient der vertieften Beschäftigung mit einer der Areas und darüber hinaus der Vertiefung und Anwendung der erworbenen Sprachkenntnisse. Darüber hinaus werden interkulturelle Kompetenzen erworben. Im vierten Fachsemester wird die Masterarbeit verfasst und im Rahmen eines Kolloquiums verteidigt.

Die Forschungsorientierung wird u.a. durch die Integration (aktueller) wissenschaftlicher Erkenntnisse gewährleistet. Viele Module enthalten z. B. Seminare zu aktuellen Themen, in denen sich die Studierenden mit einem vorgegebenen Thema unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden intensiv auseinandersetzen. Daneben fließen aber auch in allen Veranstaltungen aktuelle Forschungsergebnisse in die Lehrinhalte ein.

Der Praxisbezug wird ansonsten durch das Auslandssemester hergestellt.

Schlüsselqualifikationen werden integrativ in allen Veranstaltungen vermittelt, insbesondere auch im Auslandssemester.

Lehramt Sozialkunde (Gymnasium und Regionale Schule):

Das Studium gliedert sich in fachwissenschaftliche und fachdidaktische Module. Die fachwissenschaftlichen Anteile im Studium umfassen 102 LP (Gymnasium) bzw. 87 LP (Regionale Schule). Durch die Struktur eines modularisierten Staatsexamens erfolgt nicht in allen Modulen eine Benotung. Der fachdidaktische Anteil beträgt in beiden Studiengängen 15 LP.

Die ersten beiden Semester sind durch einführende Veranstaltungen geprägt, wobei die Module der beiden ersten Semester bewusst unbenotet gehalten wurden. Die Module orientieren sich auf grundlegende Fragen der

Spezialdisziplinen (Politik, Soziologie, VWL, Jura), um den Berufsfeldbezug zu sichern. Die Modulstruktur bietet in höheren Semestern zunehmend die Möglichkeit der Spezialisierung. Auch durch die Kombination unterschiedlicher Präsentations- und Prüfungsformate (Referat, Präsentation, Hausarbeit, Klausur, Portfolio) sind die Module auf das Berufsfeld hin ausgerichtet. Die Freiräume der Gestaltung ergeben sich in den ersten Semestern durch die Wahl unterschiedlicher Seminare für einzelne Module sowie die drei umfangreichen Wahlpflichtbereiche im 2. Teil des Studiums. Ein Wechsel in Bachelor- bzw. Studiengänge in den Fächern Politikwissenschaften oder Soziologie sind aufgrund hoher Überscheidungen der Module bzw. guter Anrechenbarkeitsvoraussetzungen gegeben.

Für die Kombination des Unterrichtsfaches Sozialkunde (Gymnasium und Regionale Schule) mit dem Fach Arbeit-Wirtschaft – Technik ist aufgrund von potentiellen Überscheidungen im Bereich der Volkswirtschaftslehre jeweils ein Sonderstudienplan erstellt worden.

Zweifach Sozialkunde (B.Ed./M.Ed. Berufspädagogik, B.A./M.A. Wirtschaftspädagogik):

Im Rahmen des B.A. Studiums umfassen fachwissenschaftliche Anteile 36 LP, sie werden durch 6 LP für die Fachdidaktik ergänzt. Im Rahmen des M.A. Studiums werden 42 LP des Faches und 6 LP für die Fachdidaktik integriert. Die Schulpraktischen Studien finden im Rahmen des Anteils der Wirtschafts- bzw. Berufspädagogik statt und werden dort verantwortet. Innerhalb der fachwissenschaftlichen Module wird auf ein grundlegendes Verständnis der Fachzugriffe und ihrer spezifischen Fragestellungen orientiert.

Die Wahl des Faches Sozialkunde erfolgt im Rahmen des Bachelorstudiums für das 3. Fachsemester, um zunächst eine Orientierung zu ermöglichen. Das Studium in diesem Bereich beginnt mit einführenden Modulen der Soziologie und Politikwissenschaft und wird im 5. und 6. Semester durch juristische Module ergänzt. Die Fachdidaktik wird im 5. FS in einem einsemestrigen Modul angeboten.

Im Masterstudiengang werden weiterführende fachwissenschaftliche Module angeboten. Am Ende des Studiums liegt ein Vertiefungsschwerpunkt durch den Wahlbereich Politikwissenschaft.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

B.A. Politikwissenschaft (Teilstudiengang):

Insgesamt wird das Studiengangskonzept als stimmig und durchdacht bewertet. Die dargestellten Schwerpunkte entsprechen den fachlichen Standards für einen grundständigen Bachelorstudiengang. Die neuen englischsprachigen Lehrangebote werden von den Gutachter:innen als positiv bewertet, auch wenn sie von den Studierenden noch nicht im gewünschten Maße angenommen werden.

B.A. Soziologie (Teilstudiengang):

Insgesamt wird das Studiengangskonzept als stimmig und durchdacht bewertet. Es besteht ein klarer Schwerpunkt auf quantitativen Methoden, der nun auch durch Angebote zu den qualitativen Methoden ergänzt werden soll. Aus Sicht der Gutachter:innen sollte nochmal geprüft werden, ob nicht doch ein Praktikum vorgesehen werden kann, da dies den Praxisbezug für die Studierenden deutlich stärken würde.

M.A. Politikwissenschaft mit Schwerpunkt Area Studies:

Insgesamt wird das Studiengangskonzept als stimmig und durchdacht bewertet. Auf den allgemeinen Bachelorstudiengang folgt ein spezialisierter Masterstudiengang der Regionalwissenschaften, der die Forschungsschwerpunkte der Lehrenden aufnimmt. Die Gutachtergruppe sieht vor allem das verpflichtende Auslandssemester positiv, da es nicht nur ein Alleinstellungsmerkmal des Studiengangs darstellt sondern durch seine Flexibilität in der Durchführung auch den persönlichen Schwerpunktsetzungen der Studierenden zugutekommt. Die bereits vorgenommene weitere Flexibilisierung der Sprachkurse wird ebenfalls begrüßt, sollte aber nochmals deutlich kommuniziert werden, da scheinbar noch Unsicherheiten dazu bei den Studierenden bestehen.

Lehramt Sozialkunde (Gymnasium und Regionale Schule):

Insgesamt wird das Studiengangskonzept als stimmig und durchdacht bewertet.

Zweifach Sozialkunde (B.Ed./M.Ed. Berufspädagogik, B.A./M.A. Wirtschaftspädagogik):

Insgesamt wird das Studiengangskonzept als stimmig und durchdacht bewertet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Dem Rektorat wird folgende Empfehlung vorgeschlagen:

BASo: Es wird empfohlen zu prüfen, ob eine Wiedereinführung des Pflichtpraktikums möglich ist, da es aus Sicht der Gutachter:innen den Praxisbezug der Studierenden deutlich stärken würde.

2.3.3. Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 StudakkLVO M-V)

Sachstand

Die WSF hat die Fakultätsleitung um ein Prodekanat für Internationales erweitert. Dieses soll die fakultätsweiten Initiativen zur Internationalisierung, wie das Projekt „Internationalität Leben!“ zusammenführen und verstetigen. Dazu gehören unter anderem die Förderung der Interkulturellen Kompetenz, die Stärkung der englischsprachigen Lehre sowie den Ausbau und die Vertiefung der Partnerschaften. Alle Satzungen sehen den Abschluss von Learning-Agreements vor, um die Anerkennung im Ausland erbrachter Leistungen zu vereinfachen. Das Rostock International House bietet zusätzliche Informationsveranstaltungen an.

B.A. Politikwissenschaft (Teilstudiengang):

Die Auslandsaufenthalte sind vor allem über Erasmus+ Programme möglich, wobei das Institut eng mit dem Rostock International House zusammenarbeitet. Die Möglichkeiten englischsprachiger Lehrveranstaltungen und Prüfungen wurden in den letzten Jahren ausgebaut.

B.A. Soziologie (Teilstudiengang):

Es besteht eine enge Zusammenarbeit zwischen der Studienfachberatung, dem Erasmusbeauftragten der WSF sowie dem Rostock International House, um die Studierenden zu beraten und zu betreuen. Ein konkretes Mobilitätsfenster ist nicht vorgesehen, es gibt aber eine Empfehlung für das fünfte Semester. Dazu soll in einer anstehenden Reform das Forschungspraktikum auf das dritte und vierte Semester vorgezogen werden.

M.A. Politikwissenschaft mit Schwerpunkt Area Studies:

Im Studiengang ist im 3. Semester ein verpflichtendes Auslandssemester vorgesehen. Zudem gibt es Sprachkurse, um notwendige Kenntnisse zu erwerben oder aufzufrischen. Die Studienfachberatung unterstützt die Studierenden und ist verpflichtend im ersten Semester aufzusuchen.

Lehramt Sozialkunde (Gymnasium und Regionale Schule):

Es ist kein explizites Mobilitätsfenster vorgesehen. Beratungen finden durch die Fachstudienberatung und das Rostock International House statt. Wir Sozialkunde mit einer Fremdsprache kombiniert ist ein Auslandsaufenthalt verpflichtend.

Zweifach Sozialkunde (B.Ed./M.Ed. Berufspädagogik, B.A./M.A. Wirtschaftspädagogik):

Es ist kein explizites Mobilitätsfenster vorgesehen. Beratungen finden durch die Fachstudienberatung und das Rostock International House statt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen begrüßt die von der WSF getroffenen Maßnahmen sowie die zahlreichen Beratungs- und Betreuungsangebote, die den Studierenden zur Verfügung stehen. Ein Auslandsaufenthalt scheint so ohne Zeitverzögerung möglich zu sein.

Lehramt Sozialkunde (Gymnasium, Regionale Schule, Beifach) und Zweifach Sozialkunde (B.Ed./M.Ed. Berufspädagogik, B.A./M.A. Wirtschaftspädagogik):

Auch ohne ein explizites Mobilitätsfenster scheinen Auslandsaufenthalte möglich, auch wenn sich durch die Kombination von drei Studienfächern besondere Herausforderungen ergeben. Um diesen zu begegnen sollten darauf geachtet werden, dass allen Studierenden die vorhandenen Beratungsangebote bekannt sind. Eine auf den Studiengang zugeschnittene Informationskampagne wäre daher wünschenswert.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.3.4. Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 StudakkLVO M-V)

Sachstand

Bei der Einrichtung bzw. Änderung von Studiengängen achtet die Fakultätsleitung darauf, dass die jeweiligen Studiengänge vollständig durch die vorhandenen personellen Ressourcen an den jeweiligen Instituten angeboten werden können. Die Fakultätsleitung achtet bei der Besetzung von Professuren auf die Passfähigkeit zu den bestehenden und geplanten Studiengängen. Mit der Stabstelle HQE werden regelmäßig zum Ende des Wintersemesters die bestehenden Personalressourcen für die Kapazitäts- und Auslastungsberechnung abgeglichen. Darüber hinaus werden allen Instituten finanzielle Mittel für Lehraufträge und Tutorien zugewiesen, so dass Ergänzungen des Studienangebots möglich sind. Der Aufenthalt von Gastforschern und Gastprofessuren wird zentral durch die Fakultätsleitung finanziert.

B.A. Politikwissenschaft (Teilstudiengang):

Die Studiengänge werden durch das Institut für Politikwissenschaft und dessen drei Lehrstühlen getragen. Mit den Lehrstühlen „Politische Theorie und Ideengeschichte“, „Vergleichende Regierungslehre“ und „Internationale Beziehungen“ werden die klassischen Teilbereiche abgedeckt. Zusätzlich wurde durch eine entfristete Lehrkraft der Bereich der Methoden in der Politikwissenschaft neu angelegt.

B.A. Soziologie (Teilstudiengang):

Der Studiengang wird durch das Institut für Soziologie und Demographie verantwortet, das mit fünf Professuren ausgestattet ist. Aufgrund von Neuberufungen befindet sich das Institut gerade in einem personellen Umbruch, sodass zahlreiche Verantwortlichkeiten in der Lehre neu geregelt werden müssen.

M.A. Politikwissenschaft mit Schwerpunkt Area Studies:

Die Studiengänge werden durch das Institut für Politikwissenschaft und dessen drei Lehrstühlen getragen. Die im Studiengang ausgewiesenen Schwerpunkte (Vergleichende globale Politische Theorie, Asien, Lateinamerika, Osteuropa und Ostseeraum) spiegeln die Forschungsfelder der Mitglieder des Instituts wider. Im Rahmen des Studienganges werden die Angebote des Sprachenzentrums in den Wahlpflichtmodulen Sprachen integriert.

Lehramt Sozialkunde (Gymnasium, Regionale Schule, Beifach) und Zweifach Sozialkunde (B.Ed./M.Ed. Berufspädagogik, B.A./M.A. Wirtschaftspädagogik):

Die Studiengänge werden wesentlich durch die Arbeitsstelle Politische Bildung getragen, die auch die Fachdidaktik leistet und eine starke Strukturierungsfunktion innehat. Die fachwissenschaftliche Lehre wird jeweils durch das Institut für Politikwissenschaft, Institut für Soziologie und Demographie, das Institut für VWL sowie der Juristischen Fakultät verantwortet.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Alle Institute stehen vor großen Herausforderungen, da nur sehr wenige Stellen vorhanden sind, die kaum der Absicherung der notwendigen Lehre genügen. Dieser eklatante Mangel, der unbedingt dem zuständigen Ministerium zu spiegeln ist, wird durch den großen persönlichen Einsatz aller Lehrenden kompensiert.

Die Gutachtergruppe plädiert für die langfristige Hinterlegung einer Professur für die Fachdidaktik der Sozialkunde, um so die Anbindung an die Forschung besser zu gewährleisten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.3.5. Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 StudakkLVO M-V)**Sachstand**

Allen Studierenden der sozial- und politikwissenschaftlichen Studiengänge steht die Infrastruktur der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät zur Verfügung. Sie verfügt über mehrere Hörsaal-Gebäude am Ulmen-Campus, darunter das Auditorium Maximum mit 500 Plätzen und mehrere Hörsäle mit 80 bis 250 Plätzen, zahlreiche Seminarräume, 3 PC-Pools und ein Digital-Learning-Room. Alle Hörsäle und Lehrräume sind mit Präsentationstechnik ausgestattet, einige verfügen über eine Hybrid-Ausrüstung, um Vorlesungen live übertragen zu können. Den Studierenden stehen (statistische) Programmpakete über die PC-Pools und über die Anwendungsserver des ITMZ zur Verfügung. Die Organisation und Prüfungsverwaltung des Masterstudiengang Politikwissenschaft mit Schwerpunkt Area Studies erfolgt mit 0,15 VZÄ durch das Studien- und Prüfungsamt der Fakultät. Die übrigen Studiengänge werden von den Mitarbeiterinnen der Prüfungsämter des Zentralen Prüfungsamts für Lehramter sowie der Philosophischen Fakultät verwaltet.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Ausstattung der Räume erscheint sehr gut und umfangreich, sodass hier gute Bedingungen für eine erfolgreiche Lehre geboten werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.3.6. Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 StudakkLVO M-V)**Sachstand**

Die Prüfungen und zu absolvierenden Leistungen in den Studiengängen umfassen mit Klausuren, Referaten, Hausarbeiten und mündlichen Prüfungen unterschiedliche Formen. Bei der Konzeption der Module für die einzelnen Studiengänge wird darauf geachtet, dass die Festlegung der Prüfungsformen kompetenzorientiert erfolgt. Die Abschlussarbeiten in den Masterstudiengängen sind im Rahmen eines Kolloquiums zu verteidigen, um zu überprüfen, ob die Absolvent*innen auch den wissenschaftlichen Diskurs beherrschen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Insgesamt scheint das Prüfungssystem kompetenzorientiert und angemessen zu sein. Eine Varianz der Prüfungsformen ist gegeben. Insbesondere wird die Modernisierung von Prüfungsvorleistungen hervorgehoben, die den Studierenden zum Beispiel durch Podcasts oder eigene Stundengestaltungen breite Möglichkeiten bietet die

erworbenen Kenntnisse anzuwenden. Die Prüfungsformen scheinen ausreichend flexibel, auch wenn ein Fokus auf der Hausarbeit liegt, was allerdings fachkulturell typisch ist.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.3.7. Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 StudakkLVO M-V](#))

Sachstand

Die Lehrveranstaltungsplanung erfolgt zentral für die Studiengänge durch das Studien- und Prüfungsamt, in Absprache mit den Fakultäten in die Module exportiert oder von denen Module importiert werden. Dabei werden auf Überschneidungsfreiheit der Veranstaltungen und Prüfungen geachtet. Darüber hinaus strebt die Fakultät an in allen Studiengängen ein individuelles Teilzeitstudium zu ermöglichen, soweit dieses organisatorisch leistbar ist.

Eine fachliche Einführung durch die Studiengangsverantwortlichen sowie Informationsveranstaltungen der Fakultät und des Prüfungsamtes erleichtern den Studierenden den Einstieg in das Studium. Die Studiengangsverantwortlichen werden operativ vom Studien- und Prüfungsamt bei der Beratung von Studieninteressierten und Studierenden unterstützt, unter anderem zum Aufbau und zu Inhalten des Studiums, zu beruflichen Einsatzmöglichkeiten, zu Fragen der Studienorganisation, zu möglichen Auslandsaufenthalten und zum Nachteilsausgleich. Dabei werden die Studiengangsverantwortlichen von den Fachkolleg:innen unterstützt. Die aktiven Fachschaften in den Bereichen helfen den Studierenden, sich besonders am Anfang, aber auch im weiteren Studienverlauf zurecht zu finden und stehen für große und kleine Sorgen bereit. Insbesondere zum Beginn des Wintersemesters unterstützen die Fachschaften das Studien- und Prüfungsamt durch einen „Erstie-Hilfe-Tisch“.

Zudem werden durch die zentral durchgeführte Lehrveranstaltungsevaluation, mit der die Studierenden Rückmeldung zu auftretenden Problemen geben können, und regelmäßigen Gesprächen mit Mitgliedern der Fachschaften Hindernisse für die Studierbarkeit identifiziert.

Die Module haben i.d.R. eine Mindestgröße von 6 LP und gehen über ein Semester. Nur in Ausnahmefällen und mit schriftlicher Begründung, welche in der SK SLE geprüft wird, sind Module über zwei Semester oder mit 3 LP zulässig. Die Anzahl der Prüfungen soll fünf Prüfungen pro Semester nicht überschreiten, dies wird im Rahmen der Reformvorhaben regelmäßig geprüft.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Fakultät unternimmt große Bemühungen eine möglichst umfassende Studierbarkeit der Studiengänge sicherzustellen. Die fakultätsweite Nutzung der Lehrveranstaltungsevaluation wird von der Gutachtergruppe positiv gesehen, auch wenn darüber nachgedacht werden sollte von allen Lehrenden nicht jeweils nur eine Lehrveranstaltung zu evaluieren, sondern einen größeren Ausschnitt der tatsächlich abgehaltenen Lehre.

Die Gutachtergruppe sieht die Bemühungen um eine möglichst große Überschneidungsfreiheit im Studium, doch scheint das Thema, abgesehen vom Masterstudiengang Politikwissenschaften, in allen Studiengängen weiterhin virulent zu sein. Daher sollten die bereits angedachten Maßnahmen zu einer universitätsweiten Regelung konsequent umgesetzt werden, um dieses Studienhindernis zu beseitigen. Unabhängig davon sollte die Abstimmung zwischen den beiden Fächern Soziologie und Politikwissenschaft verbessert werden, um im Bachelorstudiengang Überschneidungen in Pflichtveranstaltungen zu vermeiden.

Ein Abschluss des Studiums in Regelstudienzeit wird im Lehramt nur von wenigen Studierenden erreicht in den anderen Studiengängen ist die Quote besser. Dies hängt ebenfalls mit Überschneidungen zusammen aber auch mit der Tatsache, dass viele Studierende einen Nebenjob zur Finanzierung des Studiums ausüben. Hier werden innerhalb

der Studiengänge gute Möglichkeiten geboten, das Studium flexibel zu gestalten und die Gutachter:innen haben den Eindruck gewonnen, dass es eine starke Orientierung auf die Bedürfnisse der Studierenden gibt.

Die Unterstützung der Studierenden in der Studienabschlussphase durch Konsultationen ist aus Sicht der Gutachter:innen positiv hervorzuheben, sollte aber noch stärker institutionalisiert werden, um allen Studierenden in der Abschlussphase eine engmaschige Betreuung zu ermöglichen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Dem Rektorat wird folgende Empfehlung vorgeschlagen:

A2: Es wird empfohlen die zum Teil bereits erfolgende Begleitung der Abschlussphase des Studiums durch Konsultationen auszuweiten und weiter zu institutionalisieren.

2.4. Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

2.4.1. Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 StudakkLVO M-V)

Sachstand

Auf die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen wird strategisch im Rahmen von (Neu)Berufungen der Lehrstuhlinhaber*innen sowie von Juniorprofessor*innen geachtet. Denominationen werden angepasst, um dem aktuellen Stand der Wissenschaft gerecht zu werden. Die Fakultät ist Mitglied im Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultätentag, die dort entwickelten Vorschläge für die Gestaltung von Curricula werden allen Lehrenden, insbesondere den Studiengangverantwortlichen übermittelt. Daneben fließt die Arbeit von nationalen Fachgesellschaften und deren Ausschüsse in die laufende Diskussion der Weiterentwicklung der Studiengänge und Aktualisierung der Lehrinhalte ein.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Durch die Einbindung des forschenden Lernens in die Lehrveranstaltungen und die Anpassung der Seminarthemen, auch gemeinsam mit den Studierenden, an aktuelle Entwicklungen stellt aus Sicht der Gutachtergruppe eine gute Möglichkeit dar die Aktualität der Lehre sicherzustellen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.4.2. Lehramt (§ 13 Abs. 2 und 3 StudakkLVO M-V)

Sachstand

Die fachliche und wissenschaftliche Aktualität der Lehramtsstudiengänge im Fach Sozialkunde/ Zweitfach im Rahmen des Bachelor- und Masterstudiums der Wirtschafts- bzw. Berufspädagogik wird auch durch die Einbindung der Studiengangverantwortlichen in die Fachgesellschaften (GPJE und DVPB) unterstützt. Die Diskussionen und Entwicklungen im Rahmen der KMK werden berücksichtigt.

Das Studium setzt die Ländergemeinsamen inhaltlichen Anforderungen für die Fachwissenschaften und die Fachdidaktiken in der Lehrerbildung um (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.10.2008 i. d. F. vom 16.05.2019). Es baut auf dem Lehrkräftebildungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern sowie der Lehrkräfteprüfungsverordnung auf. Eine Novelle des Lehrkräftebildungsgesetzes wird für das Jahr 2024 erwartet.

Die Koordination der Reformen erfolgt durch die Reformkommission Lehrerbildung, koordiniert durch das Zentrum für Lehrerbildung und Bildungsforschung, in dem die Fakultät durch den Studiendekan als dauerhaftes Mitglied vertreten ist.

Im Rahmen des Studiengangs Lehramt Sozialkunde Gymnasium/ Regionale Schule erfolgt eine enge Kooperation mit Schulen vor allem im Rahmen der Schulpraktischen Übungen und zusätzlicher Informationsveranstaltungen. Weitere Kooperationspartner auch für das Zweifach Sozialkunde im Bachelor- und Masterstudium der Wirtschafts- bzw. Berufspädagogik sind die Stabsstelle politische Bildung im Ministerium für Schule und Kindertagesförderung sowie außerschulische Träger der politischen Bildung und die Landeszentrale für politische Bildung.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Anforderungen der KMK werden in den Studiengängen umgesetzt. Die Gutachter:innen empfehlen die medienpädagogische Ausbildung weiter zu stärken, die bisher nur durch ein einziges Modul im Wahlpflichtbereich der Bildungswissenschaften und integriert in den Veranstaltungen der Fachdidaktik vorkommt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Dem Rektorat wird folgende Empfehlung vorgeschlagen:

LA: Die medienpädagogische Ausbildung sollte gestärkt werden, indem den Studierenden mehr spezialisierte Veranstaltungen zur medienpädagogischen Bildung angeboten werden.

2.4.3. Studienerfolg (§ 14 StudakkLVO M-V)

Sachstand

Auf zentraler Ebene führt die Stabsstelle für Hochschul- und Qualitätsentwicklung (HQE) gemäß Qualitätsordnung und Qualitäts-, Befragungs- und Monitoringkonzept regelmäßig Qualitätsgespräche, Befragungen (Studieneingangs-, Studierenden-, Exmatrikulations- und Absolvent*innen-Befragung) und ein Studiengangs- und Prüfungsmonitoring durch. Die Ergebnisse der zentralen Befragungen und des Monitorings werden den Fakultäten zur Ableitung von Maßnahmen übergeben.

Zur Weiterentwicklung von Studienprogrammen befasst sich die Senatskommission für Studium, Lehre und Evaluation (SK SLE) intensiv mit jedem Satzungsänderungsprozess. Auf Antrag der jeweiligen Fakultät wird zunächst in einer ersten Lesung geplante Änderung vorgestellt. Anschließend entscheidet die SK SLE über die Verfahrensart, z.B. ob eine zweite Lesung erforderlich ist und ob eine s.g. Reformkommission einberufen werden muss. Sofern eine zweite Lesung angesetzt wird, bestimmt die SK SLE aus der Reihe ihrer Mitglieder eine*n Rapporteur*in. Die/der Rapporteur*in prüft die Studiengangsunterlagen anhand eines Leitfadens intensiv auf Studierbarkeit und auf die Einhaltung inhaltlicher interner und externer Kriterien und erstattet der SK SLE Rapport über eventuelle Besonderheiten des eingereichten Studiengangs. Formale Kriterien werden durch die Stabsstelle HQE geprüft, welche auch den gesamten Satzungsprozess begleitet.

Die dezentrale Qualitätsentwicklung der Fakultät regelt das Qualitätskonzept der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät. Als wichtiges Instrument zur Qualitätssicherung wird jedes Semester eine Lehrveranstaltungsevaluation (LVE) durchgeführt, wobei jede Lehrperson gemäß Qualitätsordnung mindestens einmal im Jahr evaluiert werden muss. Zudem werden einmal im Jahr oder anlassbezogen den Studiengangsverantwortlichen die Daten des zentralen Monitorings zur Verfügung gestellt. Ergeben sich aus den Ergebnissen des Monitorings oder aus der zentralen Lehrveranstaltungsevaluation für die Fakultät Trends in den Studiengängen, die den verfolgten

Zielen entgegenstehen, wird der Studiendekan Kontakt mit dem entsprechenden Studiengangverantwortlichen aufnehmen.

Die Sicherung des Studienerfolgs wird darüber hinaus durch zahlreiche weitere Maßnahmen in unterschiedlichen Phasen sichergestellt. Diese sind Bestandteil unterschiedlicher Qualitätskreisläufe im Qualitätsmanagement der WSF.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen begrüßen die zahlreichen Maßnahmen innerhalb der WSF, die insgesamt eine flächendeckende Überprüfung des Studienerfolgs in den einzelnen Studiengängen ermöglichen. Ein wichtiger Bestandteil dabei ist die LVE, die allerdings aus Sicht der Gutachter:innen ausgeweitet und stärker institutionalisiert werden sollte. Dabei sollte auch geprüft werden, ob mehr als nur eine Veranstaltung pro Lehrperson evaluiert werden kann, um so ein breiteres Bild zu bekommen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Dem Rektorat wird folgende Empfehlung vorgeschlagen:

A3: Es wird empfohlen die Lehrveranstaltungsevaluation stärker zu institutionalisieren und auszuweiten.

2.4.4. Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 StudakkLVO M-V)

Sachstand

Die Universität Rostock ist als familiengerechte Hochschule auditiert, sie verfügt z. B. über ein Familienbüro als erste Anlaufstelle und über Kooperationen mit Kindertagesstätten. Die Universität engagiert sich in verschiedenen Programmen zur Förderung von Frauen in der Wissenschaft (z. B. Professorinnenprogramm). Insbesondere bei Neubesetzungen von Professuren wird auf eine Erhöhung des Frauenanteils geachtet. Zudem gibt es eine Prorektorin für Forschung, Talententwicklung und Chancengleichheit. Alle Fakultäten verfügen außerdem über eine Gleichstellungsbeauftragte. Diese Position ist aktuell in der WSF unbesetzt.

Studierenden mit chronischen Krankheiten oder Behinderungen steht ein Beauftragter für chronisch Kranke und Behinderte Studierende zur Verfügung. Zudem bietet das Studierendenwerk psychologische Beratungen an. Der AStA hat ebenfalls entsprechende Referate, die als Anlaufstelle dienen. In der Rahmenprüfungsordnung sind zudem individuelle Nachteilsausgleiche vorgesehen, über die der Prüfungsausschuss entscheidet. Die neuen Gebäude sind barrierefrei, bei Altbauten ist dies nicht immer möglich, auch die Homepages sollen zukünftig barrierefrei werden.

Maßnahmen der Fakultät zu Geschlechtergerechtigkeit beziehen sich im Wesentlichen auf die Verfahren zur Personalauswahl. Insbesondere bei Berufungsverfahren und Beschlüssen im Fakultätsrat wird regelmäßig die Vertreterin der Gleichstellungsbeauftragten einbezogen. Darüberhinausgehende Maßnahmen auf Ebene der Studiengänge bestehen nicht.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe erachtet die ergriffenen Maßnahmen als zielführend. Sie empfiehlt allerdings eine Kompensation für die Person einzuführen, die als Gleichstellungsbeauftragte an der Fakultät fungiert, da eine solche Stelle mit viel Aufwand und Verantwortung behaftet ist, die kaum neben den regulären Tätigkeiten (vor allem bei einer so angespannten Personalsituation) geleistet werden kann. Zudem möchte die Gutachtergruppe anregen neben Maßnahmen auf Ebene der Fakultät auch auf Studiengangsebene geeignete Maßnahmen zu ergreifen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Dem Rektorat wird folgende Empfehlung vorgeschlagen:

A4: Es wird empfohlen, eine Kompensation für die Arbeit der Gleichstellungsbeauftragten zu schaffen. Zudem sollte überlegt werden, inwieweit auch auf Studiengangsebene Maßnahmen zur Umsetzung von § 4 LHG M-V (Gleichberechtigung von Frauen und Männern) ergriffen werden können.

Diese Empfehlung wurde durch das Rektorat umformuliert zu:

A4: Es sollte überlegt werden, inwieweit auch auf Studiengangsebene Maßnahmen zur Umsetzung von § 4 LHG M-V (Gleichberechtigung von Frauen und Männern) ergriffen werden können.

2.4.5. Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 19 StudakkLVO M-V](#))

Sachstand

B.A. Soziologie (Teilstudiengang):

Seit einigen Jahren besteht eine enge Kooperation mit dem Max-Planck-Institut für Demographische Forschung (MPIDR), die sich auch im von der Universität Rostock und dem MPIDR gemeinsam getragenen Rostocker Zentrum zur Erforschung des Demografischen Wandels manifestiert. Mitarbeitende des MPIDR bieten regelmäßig Lehrveranstaltungen im Bereich der Demographie an und betreuen vereinzelt Abschlussarbeiten am ISD. Weiterhin arbeiten zahlreiche Studierende als studentische oder wissenschaftliche Hilfskräfte am MPIDR. Das MPIDR ist ein wesentlicher Arbeitgeber für AbsolventInnen und offeriert gemeinsam mit der Universität Rostock sowie anderen internationalen Universitäten die Möglichkeit der Promotion im Bereich der Demographie sowie die European Doctoral School of Demography. Forschende des MPIDR und des ISD führen regelmäßig Kollaborationen durch. Seit dem Sommersemester 2022 wird eine gemeinsame Seminarreihe mit Fachvorträgen internationaler Experten durchgeführt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen begrüßen die enge Kooperation mit dem Max-Planck-Institut für Demographische Forschung, die dem Institut für Soziologie und Demographie sehr gute Möglichkeiten in der forschungsnahen Ausbildung der Studierenden gibt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

3. Begutachtungsverfahren

3.1. Allgemeine Hinweise

- keine

3.2. Rechtliche Grundlagen

- Studienakkreditierungsstaatsvertrag (StAkkStV)
- Landesverordnung zur Regelung der Studienakkreditierung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Studienakkreditierungslandesverordnung - StudakkLVO M-V)
- Gesetz über die Lehrerbildung in Mecklenburg-Vorpommern (Lehrerbildungsgesetz - LehbildG M-V)

3.3. Prozess der internen Akkreditierung zur Siegelvergabe

Im Rahmen des Qualitätsentwicklungssystems ist vorgesehen, dass alle Studiengänge regelmäßig in einem Turnus von maximal acht Jahren evaluiert werden. Mit Ausnahme der Verfahren zur internen Evaluation/Akkreditierung im Rahmen von Neueinrichtungen oder wesentlichen Änderungen von Studiengängen finden diese Verfahren in der Regel im Cluster fakultätsweise statt. Für Verfahren der Evaluation/Akkreditierung werden gemäß [Verfahrensrichtlinie zur Einrichtung, Änderung, Akkreditierung und Aufhebung von Studiengängen](#) Kommissionen mit externen Gutachtenden zur Bewertung der Studienqualität eingesetzt. In der Kommission müssen mindestens eine Vertreterin/ein Vertreter der Studierenden, eine Vertreterin/ein Vertreter der Berufspraxis sowie in der Regel mindestens zwei hochschulexterne wissenschaftliche Expertinnen/Experten mitwirken. Für die Wirtschaftspädagogik werden zudem Vertreter:innen des Ministeriums für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten M-V sowie des Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung M-V am Verfahren beteiligt. Die Beteiligung von Absolvent:innen der Studiengänge findet über die Einbeziehung der Ergebnisse der Absolvent:innenbefragung statt.

Im Rahmen der Evaluation wird eine Selbstbeschreibung durch die Fakultät erstellt, welche gemeinsam mit den Studiengangsdokumenten und einem ergänzenden Datenset aus Befragungs- und Monitoringergebnissen ca. sechs Wochen vor der eigentlichen Begutachtung an die Kommissionsmitglieder versendet wird. Die Vor-Ort-Begehung besteht aus verschiedenen Gesprächsrunden mit unterschiedlichen Statusgruppen (Rektorat, Studierende, Lehrende), internen Besprechungen der Gutachter:innenkommission und i.d.R. einer Begehung der Lehr- und Lernorte. Die Mitglieder der Kommission evaluieren die entsprechenden Studiengangebote anhand eines Frageleitfadens, der alle Akkreditierungskriterien abdeckt, geben Anregungen für die Weiterentwicklung und formulieren gleichzeitig einen Vorschlag für die interne Akkreditierung (ggf. Vorschläge für Empfehlungen und Auflagen). Dieser Fragenleitfaden dient als Vorlage für die Erstellung des gemeinsamen Gutachtens der Kommission.

Das Gutachten der Kommission dient als Vorschlag für Empfehlungen und Auflagen im Rahmen des Verfahrens der internen Akkreditierung. In begründeten Fällen kann das Rektorat von den Vorschlägen der Kommission abweichen und vorgeschlagene Empfehlungen oder Auflagen umformulieren oder streichen. Die dezentrale Struktureinheit erhält Gelegenheit zur Stellungnahme zum Gutachten, bevor die Unterlagen in das Verfahren der internen Akkreditierung übergeben werden.

Das Verfahren der internen Akkreditierung schließt sich mit folgenden Verfahrensschritten an:

- Diskussion des Gutachtens und der Stellungnahme in der Senatskommission Studium, Lehre und Evaluation und Empfehlung für den Akademischen Senat
- Empfehlung des Akademischen Senats zur internen Akkreditierung
- Beschlussfassung zur internen Akkreditierung im Rektorat
- Veröffentlichung auf der Homepage der Stabsstelle HQE und in der zentralen Datenbank akkreditierter Studiengänge des Akkreditierungsrats
- Anzeige der Veröffentlichung im zuständigen Ministerium

- Ggf. Erfüllung von Akkreditierungsaufgaben und Beschluss über die Auflagenerfüllung durch das Rektorat

3.4. Gutachter:innengremium

a) Hochschullehrer:innen

- Prof. Dr. Roland Verwiebe (Universität Potsdam, Professur für Sozialstruktur und soziale Ungleichheit)
- Prof. Dr. Marco Bünte (Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg, Professur für Politik und Gesellschaft Asiens)
- Prof. Dr. Marc Partetzke (Universität Hildesheim, Professur für Politikdidaktik und Politische Bildung)

b) Vertreter der Berufspraxis

- Dr. Cathleen Kiefert-Demuth (Referentin in der Leitstelle für Frauen und Gleichstellung im Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz MV)

c) Studierender

- Bojan Gerken (Universität Bremen; M.Ed. Politik-Arbeit-Wirtschaft und Biologie)

4. Datenblatt

4.1. Daten zu den Studiengängen

4.1.1. B.A. Soziologie (Teilstudiengang)

Abschlussquote und Studierende nach Geschlecht im Bachelor (2 Fächer) Soziologie													
semesterbezogene Kohorten	Studienanfänger:innen mit Beginn in Semester X		Absolvent:innen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			Absolvent:innen in ≤ RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			Absolvent:innen in ≤ RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X			Absolvent:innen mit Beginn in Semester X	
	insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	Abschlussquote in %
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
WiSe 2023/2024	54	43	0	0	0,00	0	0	0,00	0	0	0,00	0	0,00
SoSe 2023	0	0	0	0	-	0	0	-	0	0	-	0	-
WiSe 2022/2023	57	44	0	0	0,00	0	0	0,00	0	0	0,00	0	0,00
SoSe 2022	0	0	0	0	-	0	0	-	0	0	-	0	-
WiSe 2021/2022	61	48	0	0	0,00	0	0	0,00	0	0	0,00	0	0,00
SoSe 2021	0	0	0	0	-	0	0	-	0	0	-	0	-
WiSe 2020/2021	59	41	6	6	10,17	6	6	10,17	6	6	10,17	6	10,17
SoSe 2020	0	0	0	0	-	0	0	-	0	0	-	0	-
WiSe 2019/2020	83	58	14	10	16,87	27	23	32,53	37	27	44,58	37	44,58
SoSe 2019	0	0	0	0	-	0	0	-	0	0	-	0	-
WiSe 2018/2019	56	42	12	12	21,43	17	16	30,36	18	16	32,14	21	37,50
SoSe 2018	0	0	0	0	-	0	0	-	0	0	-	0	-
WiSe 2017/2018	53	33	12	8	22,64	17	11	32,08	21	13	39,62	23	43,40
SoSe 2017	0	0	0	0	-	0	0	-	0	0	-	0	-
Insgesamt	423	309	44	36	14,10	67	56	21,47	82	62	26,28	87	27,88

Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit im Bachelor (2 Fächer) Soziologie					
Abschlusssemester	Studiendauer in RSZ oder schneller	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Studiendauer in > RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
1	2	3	4	5	6
SoSe 2023	5	0	10	3	18
WiSe 2022/2023	1	13	0	1	15
SoSe 2022	13	0	2	2	17
WiSe 2021/2022	1	5	0	3	9
SoSe 2021	14	0	4	1	19
WiSe 2020/2021	0	5	0	0	5
SoSe 2020	11	0	3	0	14
WiSe 2019/2020	2	3	1	2	8
SoSe 2019	14	0	7	1	22
WiSe 2018/2019	4	8	0	1	13
SoSe 2018	19	0	4	1	24
WiSe 2017/2018	0	11	0	1	12
SoSe 2017	19	2	5	1	27
WiSe 2016/2017	1	6	1	2	10
SoSe 2016	21	1	5	0	27
Insgesamt	125 (52,1%)	54 (22,5%)	42 (17,5%)	19 (7,9%)	240

Verteilung der Abschlussnoten im Bachelor (2 Fächer) Soziologie				
Abschlusssemester	Sehr gut ≤ 1,5	Gut > 1,5 ≤ 2,5	Befriedigend > 2,5 ≤ 3,5	Ausreichend > 3,5 ≤ 4
1	2	3	4	5
SoSe 2023	2	10	6	0
WiSe 2022/2023	3	10	2	0
SoSe 2022	4	11	2	0
WiSe 2021/2022	0	6	3	0
SoSe 2021	3	13	3	0
WiSe 2020/2021	0	5	0	0
SoSe 2020	2	8	4	0
WiSe 2019/2020	2	5	1	0
SoSe 2019	3	16	3	0
WiSe 2018/2019	5	7	1	0
SoSe 2018	3	15	6	0
WiSe 2017/2018	0	12	0	0
SoSe 2017	2	20	5	0
WiSe 2016/2017	0	5	5	0
SoSe 2016	4	17	6	0
Insgesamt	33 (13,8%)	160 (66,7%)	47 (19,6%)	0 (0%)

4.1.2. B.A. Politikwissenschaft (Teilstudiengang)

Abschlussquote und Studierende nach Geschlecht im Bachelor (2 Fächer) Politikwissenschaft													
semesterbezogene Kohorten	Studienanfänger:innen mit Beginn in Semester X		Absolvent:innen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			Absolvent:innen in ≤ RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			Absolvent:innen in ≤ RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X			Absolvent:innen mit Beginn in Semester X	
	insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	Abschlussquote in %
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
WiSe 2023/2024	67	32	0	0	0,00	0	0	0,00	0	0	0,00	0	0,00
SoSe 2023	0	0	0	0	-	0	0	-	0	0	-	0	-
WiSe 2022/2023	46	23	0	0	0,00	0	0	0,00	0	0	0,00	0	0,00
SoSe 2022	0	0	0	0	-	0	0	-	0	0	-	0	-
WiSe 2021/2022	39	13	0	0	0,00	0	0	0,00	0	0	0,00	0	0,00
SoSe 2021	0	0	0	0	-	0	0	-	0	0	-	0	-
WiSe 2020/2021	41	19	3	2	7,32	3	2	7,32	3	2	7,32	3	7,32
SoSe 2020	0	0	0	0	-	0	0	-	0	0	-	0	-
WiSe 2019/2020	62	24	7	4	11,29	15	8	24,19	25	13	40,32	25	40,32
SoSe 2019	0	0	0	0	-	0	0	-	0	0	-	0	-
WiSe 2018/2019	42	24	6	5	14,29	11	9	26,19	16	13	38,10	20	47,62
SoSe 2018	0	0	0	0	-	0	0	-	0	0	-	0	-
WiSe 2017/2018	41	18	9	4	21,95	13	7	31,71	20	10	48,78	24	58,54
SoSe 2017	0	0	0	0	-	0	0	-	0	0	-	0	-
Insgesamt	338	153	25	15	11,11	42	26	18,67	64	38	28,44	72	32,00

Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit im Bachelor (2 Fächer) Politikwissenschaft					
Abschlusssemester	Studiendauer in RSZ oder schneller	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Studiendauer in > RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
1	2	3	4	5	6
SoSe 2023	2	0	10	3	15
WiSe 2022/2023	2	8	1	4	15
SoSe 2022	7	0	4	1	12
WiSe 2021/2022	0	5	0	5	10
SoSe 2021	8	1	7	1	17
WiSe 2020/2021	1	3	0	0	4
SoSe 2020	7	0	7	2	16
WiSe 2019/2020	4	5	0	0	9
SoSe 2019	13	0	8	0	21
WiSe 2018/2019	0	8	1	2	11
SoSe 2018	6	0	7	1	14
WiSe 2017/2018	1	7	0	3	11
SoSe 2017	5	1	7	1	14
WiSe 2016/2017	2	6	0	6	14
SoSe 2016	12	0	3	0	15
Insgesamt	70 (35,4%)	44 (22,2%)	55 (27,8%)	29 (14,6%)	198

Verteilung der Abschlussnoten im Bachelor (2 Fächer) Politikwissenschaft				
Abschlusssemester	Sehr gut ≤ 1,5	Gut > 1,5 ≤ 2,5	Befriedigend > 2,5 ≤ 3,5	Ausreichend > 3,5 ≤ 4
1	2	3	4	5
SoSe 2023	5	9	1	0
WiSe 2022/2023	6	8	1	0
SoSe 2022	6	6	0	0
WiSe 2021/2022	2	7	1	0
SoSe 2021	8	9	0	0
WiSe 2020/2021	2	2	0	0
SoSe 2020	3	11	2	0
WiSe 2019/2020	0	8	1	0
SoSe 2019	9	11	1	0
WiSe 2018/2019	4	6	1	0
SoSe 2018	1	13	0	0
WiSe 2017/2018	1	10	0	0
SoSe 2017	3	10	1	0
WiSe 2016/2017	1	10	3	0
SoSe 2016	4	9	2	0
Insgesamt	55 (27,8%)	129 (65,2%)	14 (7,1%)	0 (0%)

4.1.3. Lehramt Gymnasium Sozialkunde¹

Abschlussquote und Studierende nach Geschlecht im LA an Gymnasien Sozialkunde													
semesterbezogene Kohorten	Studienanfänger:innen mit Beginn in Semester X		Absolvent:innen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			Absolvent:innen in ≤ RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			Absolvent:innen in ≤ RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X			Absolvent:innen mit Beginn in Semester X	
	insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	Abschlussquote in %
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
WiSe 2022/2023	24	13	0	0	0,00	0	0	0,00	0	0	0,00	0	0,00
SoSe 2022	0	0	0	0	-	0	0	-	0	0	-	0	-
WiSe 2021/2022	27	13	0	0	0,00	0	0	0,00	0	0	0,00	0	0,00
SoSe 2021	0	0	0	0	-	0	0	-	0	0	-	0	-
WiSe 2020/2021	21	9	1	0	4,76	1	0	4,76	1	0	4,76	1	4,76
SoSe 2020	0	0	0	0	-	0	0	-	0	0	-	0	-
WiSe 2019/2020	19	11	0	0	0,00	0	0	0,00	0	0	0,00	0	0,00
SoSe 2019	0	0	0	0	-	0	0	-	0	0	-	0	-
WiSe 2018/2019	21	7	2	1	9,52	2	1	9,52	2	1	9,52	2	9,52
SoSe 2018	0	0	0	0	-	0	0	-	0	0	-	0	-
WiSe 2017/2018	26	14	6	4	23,08	13	7	50,00	14	7	53,85	14	53,85
SoSe 2017	0	0	0	0	-	0	0	-	0	0	-	0	-
WiSe 2016/2017	42	18	7	3	16,67	9	5	21,43	14	8	33,33	18	42,86
SoSe 2016	0	0	0	0	-	0	0	-	0	0	-	0	-
Insgesamt	180	85	16	8	16,85	25	13	26,97	31	16	33,71	35	38,20

¹ Verteilung der Abschlussnoten nicht verfügbar, da Staatsexamensstudiengang.

Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit im LA an Gymnasien Sozialkunde					
Abschlusssemester	Studiendauer in RSZ oder schneller	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Studiendauer in > RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
1	2	3	4	5	6
SoSe 2023	2	0	1	3	6
WiSe 2022/2023	0	9	1	4	14
SoSe 2022	4	0	4	0	8
WiSe 2021/2022	1	3	0	2	6
SoSe 2021	9	0	6	3	18
WiSe 2020/2021	3	6	0	2	11
SoSe 2020	7	2	7	3	19
WiSe 2019/2020	0	4	0	4	8
SoSe 2019	1	1	5	1	8
WiSe 2018/2019	2	4	0	1	7
SoSe 2018	6	0	3	0	9
WiSe 2017/2018	2	5	0	0	7
SoSe 2017	3	0	0	0	3
WiSe 2016/2017	1	0	0	0	1
SoSe 2016	0	0	0	0	0
Insgesamt	41 (32,8%)	34 (27,2%)	27 (21,6%)	23 (18,4%)	125

4.1.4. Lehramt Regionale Schule Sozialkunde²

Abschlussquote und Studierende nach Geschlecht im LA an Regionalen Schulen Sozialkunde													
semesterbezogene Kohorten	Studienanfänger:innen mit Beginn in Semester X		Absolvent:innen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			Absolvent:innen in ≤ RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			Absolvent:innen in ≤ RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X			Absolvent:innen mit Beginn in Semester X	
	insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	Abschlussquote in %
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
WiSe 2022/2023	21	7	0	0	0,00	0	0	0,00	0	0	0,00	0	0,00
SoSe 2022	0	0	0	0	-	0	0	-	0	0	-	0	-
WiSe 2021/2022	28	9	0	0	0,00	0	0	0,00	0	0	0,00	0	0,00
SoSe 2021	0	0	0	0	-	0	0	-	0	0	-	0	-
WiSe 2020/2021	22	11	0	0	0,00	0	0	0,00	0	0	0,00	0	0,00
SoSe 2020	0	0	0	0	-	0	0	-	0	0	-	0	-
WiSe 2019/2020	25	16	1	0	4,00	1	0	4,00	1	0	4,00	1	4,00
SoSe 2019	0	0	0	0	-	0	0	-	0	0	-	0	-
WiSe 2018/2019	29	17	1	1	3,45	1	1	3,45	1	1	3,45	1	3,45
SoSe 2018	0	0	0	0	-	0	0	-	0	0	-	0	-
WiSe 2017/2018	45	18	1	1	2,22	1	1	2,22	1	1	2,22	1	2,22
SoSe 2017	0	0	0	0	-	0	0	-	0	0	-	0	-
WiSe 2016/2017	59	28	6	3	10,17	7	4	11,86	12	7	20,34	17	28,81
SoSe 2016	0	0	0	0	-	0	0	-	0	0	-	0	-
Insgesamt	229	106	9	5	6,02	10	6	6,77	15	9	10,53	20	14,29

² Verteilung der Abschlussnoten nicht verfügbar, da Staatsexamensstudiengang.

Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit im LA an Regionalen Schulen Sozialkunde					
Abschlusssemester	Studiendauer in RSZ oder schneller	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Studiendauer in > RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
1	2	3	4	5	6
SoSe 2023	2	0	0	1	3
WiSe 2022/2023	0	0	0	4	4
SoSe 2022	1	0	5	3	9
WiSe 2021/2022	0	1	0	1	2
SoSe 2021	6	0	1	3	10
WiSe 2020/2021	0	1	0	2	3
SoSe 2020	5	0	0	4	9
WiSe 2019/2020	0	1	0	2	3
SoSe 2019	3	0	2	2	7
WiSe 2018/2019	0	7	0	3	10
SoSe 2018	5	0	2	0	7
WiSe 2017/2018	0	6	0	0	6
SoSe 2017	0	0	0	0	0
WiSe 2016/2017	0	0	0	0	0
SoSe 2016	0	0	0	0	0
Insgesamt	22 (30,1%)	16 (21,9%)	10 (13,7%)	25 (34,2%)	73

4.1.5. M.A. Politikwissenschaften mit dem Schwerpunkt Area Studies

Abschlussquote und Studierende nach Geschlecht im Master Politikwiss: Area Studies													
semesterbezogene Kohorten	Studienanfänger:innen mit Beginn in Semester X		Absolvent:innen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			Absolvent:innen in ≤ RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			Absolvent:innen in ≤ RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X			Absolvent:innen mit Beginn in Semester X	
	insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	Abschlussquote in %
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
WiSe 2023/2024	10	4	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
SoSe 2023	16	7	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
WiSe 2022/2023													
SoSe 2022	17	9	2	2	11,76	2	2	11,76	2	2	11,76	2	11,76
WiSe 2021/2022													
SoSe 2021	22	15	4	3	18,18	10	7	45,45	11	8	50	11	50
WiSe 2020/2021													
SoSe 2020	16	13	0	0	0	2	2	12,5	7	6	43,75	11	68,75
WiSe 2019/2020													
SoSe 2019	16	9	0	0	0	5	3	31,25	7	5	43,75	9	56,25
WiSe 2018/2019													
SoSe 2018	20	6	2	1	10	5	1	25	8	3	40	12	60
WiSe 2017/2018													
SoSe 2017													
Insgesamt	117	63	8	6	8,08	24	15	24,24	35	24	35,35	45	45,45

Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit im Master Politikwiss: Area Studies					
Abschlusssemester	Studiendauer in RSZ oder schneller	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Studiendauer in > RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
1	2	3	4	5	6
SoSe 2023	2	1	1	2	6
WiSe 2022/2023	1	5	2	4	12
SoSe 2022	3	1	3	1	8
WiSe 2021/2022	0	1	1	1	3
SoSe 2021	0	3	1	2	6
WiSe 2020/2021	0	2	0	0	2
SoSe 2020	0	1	2	0	3
WiSe 2019/2020	0	1	2	0	3
SoSe 2019	1	1	0	0	2
WiSe 2018/2019	1	2	1	0	4
SoSe 2018	2	5	5	1	13
WiSe 2017/2018	2	4	1	1	8
SoSe 2017	2	1	6	1	10
WiSe 2016/2017	4	4	1	1	10
SoSe 2016	0	4	4	1	9
Insgesamt	18 (18,2%)	36 (36,4%)	30 (30,3%)	15 (15,2%)	99

Verteilung der Abschlussnoten im Master Politikwiss: Area Studies				
Abschlusssemester	Sehr gut ≤ 1,5	Gut > 1,5 ≤ 2,5	Befriedigend > 2,5 ≤ 3,5	Ausreichend > 3,5 ≤ 4
1	2	3	4	5
SoSe 2023	4	2	0	0
WiSe 2022/2023	9	3	0	0
SoSe 2022	6	2	0	0
WiSe 2021/2022	2	1	0	0
SoSe 2021	3	3	0	0
WiSe 2020/2021	1	1	0	0
SoSe 2020	2	1	0	0
WiSe 2019/2020	2	1	0	0
SoSe 2019	2	0	0	0
WiSe 2018/2019	4	0	0	0
SoSe 2018	7	5	1	0
WiSe 2017/2018	3	4	1	0
SoSe 2017	6	4	0	0
WiSe 2016/2017	7	3	0	0
SoSe 2016	2	7	0	0
Insgesamt	60 (60,6%)	37 (37,4%)	2 (2%)	0 (0%)

4.2. Daten zur Akkreditierung

Selbstdokumentation an die Gutachtergruppe:	20.12.2023
Zeitpunkt der Begutachtung:	29.02.2024 bis 01.03.2024
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Universitätsleitung, Fakultätsleitung, Lehrende, Studierende, nicht-wissenschaftliches Personal
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Lehrräume der Fakultät, inklusive Ausstattung für hybride Lehre

Begutachtung B.A. Politikwissenschaft (Zwei-Fach-Studiengang) und B.A. Soziologie (Zwei-Fach-Studiengang)

Erstakkreditiert:	Von 21.09.2005 bis 30.09.2010
Begutachtung durch:	ACQUIN
Zuletzt Re-akkreditiert:	Von 14.05.2018 bis 30.09.2025
Begutachtung durch:	Universität Rostock

M.A. Politikwissenschaft mit Schwerpunkt Area Studies

Erstakkreditiert:	Von: 10.02.2011 bis: 30.09.2016
Begutachtung durch:	ACQUIN
Zuletzt Re-akkreditiert:	Von 12.06.2017 bis 30.09.2024
Begutachtung durch:	Universität Rostock
Aktueller Akkreditierungszeitraum:	Von 05.08.2024 bis 30.09.2032
Begutachtung durch:	Universität Rostock

Begutachtung von Sozialkunde im B.A. und M.A. Wirtschaftspädagogik

Erstakkreditiert:	Von 12.06.2017 bis 30.09.2022
Begutachtung durch:	Universität Rostock
Ggf. Fristverlängerung:	Von 01.10.2022 bis 30.09.2024 Fristverlängerung erfolgte durch Rektorat der Universität Rostock im Zuge der Umstellung auf neues Recht
Aktueller Akkreditierungszeitraum:	Von 05.08.2024 bis 30.09.2032
Begutachtung durch:	Universität Rostock

Begutachtung von Sozialkunde im B.Ed. und M.Ed. Berufspädagogik

Erstakkreditiert:	Von 10.02.2020 bis 30.09.2025
Begutachtung durch:	Universität Rostock

Begutachtung von Sozialkunde im Lehramt für Gymnasium, Regionale Schule und Beifach zum Lehramt

Begutachtung durch:	Universität Rostock
---------------------	---------------------

Anhang: Auszüge aus dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag und der Studienakkreditierungslandesverordnung Mecklenburg-Vorpommern

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Längere Regelstudienzeiten sind bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, soweit das Landeshochschulgesetz nicht andere Abschlussbezeichnungen vorsieht. ²Ausnahmen sind bei Multiple-Degree-Abschlüssen möglich. ³Eine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit findet nicht statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,
5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,
6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,
7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkStV Anerkennung und Anrechnung

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische

Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerbildung.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen sowie für Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren. [Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 StudakkLVO M-V](#)

[Zurück zum Prüfbericht](#)